



Der Bayerische Landesbeauftragte
für den Datenschutz

Das Recht auf Löschung
nach der Datenschutz-
Grundverordnung
Orientierungshilfe

Herausgeber:

Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz
80538 München | Wagmüllerstraße 18
Telefon: +49 89 21 26 72-0
E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de
<https://www.datenschutz-bayern.de>

Bearbeiter:

Dr. Patrick Veigel

Version 1.0 | Stand: 1. Juni 2022

Diese Orientierungshilfe wird ausschließlich in elektronischer Form bereitgestellt.
Sie kann im Internet auf <https://www.datenschutz-bayern.de> in der Rubrik
„Datenschutzreform 2018“ abgerufen werden.

Die PDF-Datei ist für den doppelseitigen Ausdruck optimiert.

Vorwort

Das Recht auf Löschung gemäß Art. 17 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist ein starkes Betroffenenrecht; es ermöglicht der betroffenen Person, über die (Weiter-)Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch den Verantwortlichen zu bestimmen. Ebenso wie ein subjektives Recht der betroffenen Person auf Löschung enthält Art. 17 Abs. 1 DSGVO auch eine objektive Löschungspflicht des Verantwortlichen, wenn ein Lösungsgrund vorliegt und keine Ausnahme gemäß Art. 17 Abs. 3 DSGVO einschlägig ist. Das „Recht auf Vergessenwerden“ im engeren Sinne gemäß Art. 17 Abs. 2 DSGVO ist ein spezielles Betroffenenrecht bei öffentlich gemachten Daten, etwa – aber nicht ausschließlich – im Bereich von Internetveröffentlichungen.

Jeder datenschutzrechtlich Verantwortliche muss das Recht auf Löschung kennen und beachten. Werden personenbezogene Daten verarbeitet, ist auch immer an eine künftige Löschung zu denken, die ihrerseits ebenso eine Verarbeitung personenbezogener Daten darstellt. Eine frühzeitige Auseinandersetzung mit dem Recht auf Löschung ist notwendig, um die Grenzen der Zulässigkeit der Datenverarbeitung zu kennen und um sich rechtskonform zu verhalten.

Die vorliegende Orientierungshilfe erläutert anhand der gesetzlichen Regelungen des Art. 17 DSGVO das Recht auf Löschung und soll Auslegungs- und Anwendungshilfen für die Praxis der bayerischen öffentlichen Stellen bieten.

Bitte beachten Sie folgende **Benutzungshinweise**:

- Um den Gebrauch der Orientierungshilfe zu erleichtern, sind die einschlägigen Normtexte vorangestellt. Merkmale oder Merkmalsgruppen in den Vorschriften sind mit Verweisen auf die Randnummern der Erläuterungen versehen.
- In der Orientierungshilfe zitierte Veröffentlichungen des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz sind – soweit nicht anders angegeben – auf der Internetpräsenz <https://www.datenschutz-bayern.de> in der Rubrik „Datenschutzreform 2018“ abrufbar.
- Wenn Sie Rückfragen oder Verbesserungsvorschläge haben, nutzen Sie bitte das dafür eingerichtete Postfach orientierungshilfen@datenschutz-bayern.de.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	3
Inhaltsverzeichnis.....	5
Normtexte und Erwägungsgründe.....	7
I. Einführung.....	9
II. Recht auf Löschung und Pflicht zur Löschung.....	11
III. Verhältnis zu anderen Betroffenenrechten.....	14
IV. Recht auf Löschung (Art. 17 Abs. 1 DSGVO).....	18
1. Anspruchsvoraussetzungen.....	18
a) Anspruchsberechtigter.....	18
b) Anspruchsverpflichteter.....	18
c) Lösungsgründe.....	19
aa) Zweckerreichung (Art. 17 Abs. 1 Buchst. a DSGVO).....	20
bb) Widerruf der Einwilligung (Art. 17 Abs. 1 Buchst. b DSGVO).....	22
cc) Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 17 Abs. 1 Buchst. c DSGVO).....	23
dd) Unrechtmäßige Verarbeitung (Art. 17 Abs. 1 Buchst. d DSGVO).....	25
ee) Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art. 17 Abs. 1 Buchst. e DSGVO).....	26
ff) Personenbezogene Daten Minderjähriger bei angebotenen Diensten der Informationsgesellschaft (Art. 17 Abs. 1 Buchst. f DSGVO).....	29
2. Rechtsfolge: Unverzögliche Löschung.....	30
3. Mitteilungspflicht (Art. 19 DSGVO).....	34
V. Recht auf Vergessenwerden im engeren Sinne (Art. 17 Abs. 2 DSGVO).....	35
VI. Ausnahmen (Art. 17 Abs. 3 DSGVO).....	38
1. Meinungs- und Informationsfreiheit (Art. 17 Abs. 3 Buchst. a DSGVO).....	39
2. Rechtliche Verpflichtung (Art. 17 Abs. 3 Buchst. b DSGVO).....	40
3. Öffentliche Gesundheit (Art. 17 Abs. 3 Buchst. c DSGVO).....	42
4. Archivzwecke, Forschungszwecke, statistische Zwecke (Art. 17 Abs. 3 Buchst. d DSGVO).....	44
5. Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen (Art. 17 Abs. 3 Buchst. e DSGVO).....	45
VII. Modalitäten der Rechtsausübung und Rechtsschutz.....	47

Normtexte und Erwägungsgründe

Datenschutz-Grundverordnung

Art. 17

Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“)

(1) Die betroffene Person ^{Rn. 17 f.} hat das Recht ^{Rn. 5,} von dem Verantwortlichen ^{Rn. 19 ff.} zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten ^{Rn. 16} unverzüglich gelöscht werden, und der Verantwortliche ist verpflichtet ^{Rn. 6,} personenbezogene Daten unverzüglich ^{Rn. 57} zu löschen ^{Rn. 53 ff.,} sofern einer der folgenden Gründe zutrifft:

- a) Die personenbezogenen Daten sind für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig. ^{Rn. 23 ff.}
- b) Die betroffene Person widerruft ihre Einwilligung, auf die sich die Verarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a stützte, und es fehlt an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung. ^{Rn. 29 ff.}
- c) Die betroffene Person legt gemäß Artikel 21 Absatz 1 Widerspruch gegen die Verarbeitung ein und es liegen keine vorrangigen berechtigten Gründe für die Verarbeitung vor, oder die betroffene Person legt gemäß Artikel 21 Absatz 2 Widerspruch gegen die Verarbeitung ein. ^{Rn. 34 ff.}
- d) Die personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet. ^{Rn. 38 ff.}
- e) Die Löschung der personenbezogenen Daten ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten erforderlich, dem der Verantwortliche unterliegt. ^{Rn. 44 ff.}
- f) Die personenbezogenen Daten wurden in Bezug auf angebotene Dienste der Informationsgesellschaft gemäß Artikel 8 Absatz 1 erhoben. ^{Rn. 50 ff.}

(2) Hat der Verantwortliche die personenbezogenen Daten öffentlich gemacht und ist er gemäß Absatz 1 zu deren Löschung verpflichtet, so trifft er unter Berücksichtigung der verfügbaren Technologie und der Implementierungskosten angemessene Maßnahmen, auch technischer Art, um für die Datenverarbeitung Verantwortliche, die die personenbezogenen Daten verarbeiten, darüber zu informieren, dass eine betroffene Person von ihnen die Löschung aller Links zu diesen personenbezogenen Daten oder von Kopien oder Replikationen dieser personenbezogenen Daten verlangt hat. ^{Rn. 60 ff.}

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Verarbeitung erforderlich ist ^{Rn. 67 ff.}

- a) zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information; ^{Rn. 71 ff.}
- b) zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, die die Verarbeitung nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt, erfordert, oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde; ^{Rn. 78 ff.}
- c) aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben h und i sowie Artikel 9 Absatz 3; ^{Rn. 81 ff.}

Normtexte und Erwägungsgründe

- d) für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1, soweit das in Absatz 1 genannte Recht voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt, oder ^{Rn. 86 ff.}
- e) zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. ^{Rn. 89 ff.}

Erwägungsgrund 65

Eine betroffene Person sollte ein Recht auf Berichtigung der sie betreffenden personenbezogenen Daten besitzen sowie ein „Recht auf Vergessenwerden“, wenn die Speicherung ihrer Daten gegen diese Verordnung oder gegen das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt, verstößt. Insbesondere sollten betroffene Personen Anspruch darauf haben, dass ihre personenbezogenen Daten gelöscht und nicht mehr verarbeitet werden, wenn die personenbezogenen Daten hinsichtlich der Zwecke, für die sie erhoben bzw. anderweitig verarbeitet wurden, nicht mehr benötigt werden, wenn die betroffenen Personen ihre Einwilligung in die Verarbeitung widerrufen oder Widerspruch gegen die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten eingelegt haben oder wenn die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten aus anderen Gründen gegen diese Verordnung verstößt. Dieses Recht ist insbesondere wichtig in Fällen, in denen die betroffene Person ihre Einwilligung noch im Kindesalter gegeben hat und insofern die mit der Verarbeitung verbundenen Gefahren nicht in vollem Umfang absehen konnte und die personenbezogenen Daten – insbesondere die im Internet gespeicherten – später löschen möchte. Die betroffene Person sollte dieses Recht auch dann ausüben können, wenn sie kein Kind mehr ist. Die weitere Speicherung der personenbezogenen Daten sollte jedoch rechtmäßig sein, wenn dies für die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde, aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit, für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.

Erwägungsgrund 66

Um dem „Recht auf Vergessenwerden“ im Netz mehr Geltung zu verschaffen, sollte das Recht auf Löschung ausgeweitet werden, indem ein Verantwortlicher, der die personenbezogenen Daten öffentlich gemacht hat, verpflichtet wird, den Verantwortlichen, die diese personenbezogenen Daten verarbeiten, mitzuteilen, alle Links zu diesen personenbezogenen Daten oder Kopien oder Replikationen der personenbezogenen Daten zu löschen. Dabei sollte der Verantwortliche, unter Berücksichtigung der verfügbaren Technologien und der ihm zur Verfügung stehenden Mittel, angemessene Maßnahmen – auch technischer Art – treffen, um die Verantwortlichen, die diese personenbezogenen Daten verarbeiten, über den Antrag der betroffenen Person zu informieren.

I. Einführung

Das in Art. 17 DSGVO geregelte Recht auf Löschung ist ein zentrales Betroffenenrecht. Es dient der Verwirklichung des unionalen Datenschutzgrundrechts (Art. 8 Abs. 1 Charta der Grundrechte der Europäischen Union – im Folgenden: GRCh) wie auch des nationalen Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz – GG). Es zielt auf die Entfernung personenbezogener Daten aus Datenbeständen des Verantwortlichen. Werden personenbezogene Daten unrechtmäßig verarbeitet oder fällt der ursprüngliche Verarbeitungszweck später weg, so gibt es für den Verantwortlichen grundsätzlich keinen Grund mehr, die Daten weiter zu verarbeiten. Das Recht auf Löschung ermöglicht der betroffenen Person, das Schicksal ihrer personenbezogenen Daten maßgeblich mitzubestimmen, auch wenn diese sich in einer für die betroffene Person an sich „unzugänglichen“ Verarbeitungssphäre des Verantwortlichen befinden. **1**

Das Recht auf Löschung prägt – wie die übrigen Betroffenenrechte – auch das unionale Datenschutzgrundrecht aus. Entsprechendes galt bereits vor dem 25. Mai 2018 für die landesrechtliche Vorgängerregelung in Bezug auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Das Bundesverfassungsgericht nahm schon im sogenannten Volkszählungsurteil an, dass dieses Grundrecht die Befugnis des Einzelnen gewährleiste, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen, und dass daher ein Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten bestehe.¹ Der Grundrechtsschutz endet danach nicht, wenn die betroffene Person ihre Daten zur Verarbeitung „aus der Hand gibt“, sondern muss darüber hinausreichen und auch effektiv durchgesetzt werden können. Im öffentlichen Sektor etwa kann eine Speicherung von personenbezogenen Daten im Lauf der Zeit unverhältnismäßig werden, wenn die Daten in Zukunft keine praktische Bedeutung mehr für die Aufgabenerfüllung der zuständigen Behörde haben.² Die Begründung einer Löschungs-pflicht stellt hier sicher, dass ein Grundrechtseingriff im Hinblick auf die zeitliche Limitierung seiner Rechtfertigung nicht von vornherein als unverhältnismäßig zu werten ist. **2**

Eng verzahnt ist das in Art. 17 DSGVO geregelte Recht auf Löschung mit den Grundsätzen für die Verarbeitung personenbezogener Daten in Art. 5 DSGVO. Insbesondere korrespondiert der Löschungsgrund in Art. 17 Abs. 1 Buchst. d DSGVO mit Art. 5 Abs. 1 Buchst. a DSGVO: Wurden personenbezogene Daten entgegen dem Grundsatz der Rechtmäßigkeit verarbeitet, darf sie der Verantwortliche nicht behalten und weiter nutzen. Ein nachträglicher Wegfall des ursprünglichen Verarbeitungszwecks kann bei fortlaufender Datenverarbeitung zudem zu einem Verstoß gegen den Grundsatz der Zweckbindung gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchst. b DSGVO führen. Insoweit wäre der Löschungsgrund des Art. 17 Abs. 1 Buchst. a DSGVO einschlägig. **3**

¹ Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 15. Dezember 1983, 1 BvR 209/83 u. a., BeckRS 1983, 107398, Rn. 74.

² Vgl. Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 18. März 1994, 11 B 76/93, BeckRS 9998, 39037.

I. Einführung

- 4 Art. 17 DSGVO ist so aufgebaut, dass Absatz 1 sowohl ein subjektives Recht der betroffenen Person auf als auch eine objektive Pflicht des Verantwortlichen zur unverzüglichen Löschung statuiert, sofern ein Lösungsgrund einschlägig ist. Gemäß Art. 17 Abs. 2 DSGVO trifft den zur Löschung verpflichteten Verantwortlichen, der personenbezogene Daten öffentlich gemacht hat, eine Informationspflicht, um dem – vor allem im Internet relevanten – sogenannten „Recht auf Vergessenwerden“ zur Durchsetzung zu verhelfen. Bei der Prüfung der Rechte und Pflichten gemäß Art. 17 Abs. 1 und Abs. 2 DSGVO muss schließlich immer Art. 17 Abs. 3 DSGVO beachtet werden, der für bestimmte Fälle Ausnahmen von dem Lösungsrecht beziehungsweise der Löschungspflicht nach Art. 17 Abs. 1 DSGVO und der Informationspflicht nach Art. 17 Abs. 2 DSGVO vorsieht.

II. Recht auf Löschung und Pflicht zur Löschung

Das in Art. 17 Abs. 1 DSGVO geregelte Recht auf Löschung ist grundsätzlich als subjektives Recht der betroffenen Person angelegt. Eine Löschungspflicht besteht aber mitunter nicht erst dann, wenn sich die betroffene Person mit ihrem Löschungsverlangen an den Verantwortlichen wendet. Aus den Grundsätzen für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in Art. 5 Abs. 1 DSGVO sowie ihrer konkreten rechtlichen Ausgestaltung lassen sich eindeutige Grenzen von Datenverarbeitungen ableiten. Werden diese Grenzen nicht eingehalten, etwa weil die Verarbeitung personenbezogener Daten nicht (mehr) rechtmäßig oder nicht (mehr) erforderlich ist oder nicht (mehr) den festgelegten Zwecken entspricht, so ist eine Verarbeitung der Daten unzulässig. Bereits das Erfassen und das Speichern personenbezogener Daten ist eine Verarbeitung im Sinne von Art. 4 Nr. 2 DSGVO. Können die Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten nicht eingehalten werden, so ist jedes Vorhalten der personenbezogenen Daten unzulässig, weil dies eine ungerechtfertigte Verarbeitung darstellen würde. Eine notwendige Folge kann dann entweder eine Anonymisierung oder eine Löschung der Daten sein. 5

Art. 17 Abs. 1 DSGVO enthält korrespondierend mit dem Recht der betroffenen Person auf Löschung auch die Pflicht des Verantwortlichen zur Löschung („und der Verantwortliche ist verpflichtet“). Diese Pflicht zur Löschung ist nicht nur die Kehrseite des Löschungsrechts der betroffenen Person, sondern besteht – anders als sonstige, antragsgebundene Betroffenenrechte – unabhängig von einem Löschantrag.³ Der Verantwortliche muss daher von sich aus auch ohne Antrag einer betroffenen Person tätig werden, sobald ein Lösungsgrund objektiv vorliegt. Stellt der Verantwortliche fest, dass ein Lösungsgrund gegeben ist, so kommt eine Löschung grundsätzlich in Betracht. Der Verantwortliche muss zuvor aber sicherstellen, dass er mit dem Vollzug der Löschung nicht andere Betroffenenrechte und eine damit einhergehende etwaige Wahlmöglichkeit der betroffenen Person verkürzt (siehe Rn. 11 ff.). Bestehen neben dem Löschungsstatbestand andere konfligierende Betroffenenrechte, so muss der Verantwortliche zunächst die betroffene Person kontaktieren und eine Klärung herbeiführen. Bis dahin muss er die personenbezogenen Daten insoweit „sperren“, als er deren Verarbeitung einschränkt, und er darf insbesondere nicht eigenmächtig löschen.⁴ 6

Somit muss der Verantwortliche die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten regelmäßig überprüfen. Nach Erwägungsgrund 39 Satz 10 DSGVO sollte der Verantwortliche Fristen für die Löschung der personenbezogenen Daten oder regelmäßige Überprüfungen vorsehen, um sicherzustellen, dass die Daten nicht länger als nötig gespeichert werden. Genaue zeitliche Intervalle für derartige Überprüfungen sieht die Daten- 7

³ Vgl. Herbst, in: Kühling/Buchner, DSGVO/BDSG, 3. Aufl. 2020, Art. 17 DSGVO Rn. 8; Peuker, in: Sydow, Europäische Datenschutzgrundverordnung, 2. Aufl. 2018, Art. 17 DSGVO Rn. 43; Paal, in: Paal/Pauly, DSGVO/BDSG, 3. Aufl. 2021, Art. 17 DSGVO Rn. 20.

⁴ Vgl. Dix, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann, Datenschutzrecht, 2019, Art. 17 DSGVO Rn. 6.

II. Recht auf Löschung und Pflicht zur Löschung

schutz-Grundverordnung nicht vor. Der Verantwortliche ist gehalten, angemessene Fristen zu finden. Gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 1 DSGVO sind Art, Umfang, Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Umsetzung organisatorischer Maßnahmen zu berücksichtigen. Hierbei kann auf typisierte Regelprüffristen für wiederkehrende Vorgänge zurückgegriffen werden.⁵ Insbesondere bei umfangreichen Datenbeständen und Daten, deren Zweck von vornherein auf eine nur vorübergehende Speicherung angelegt ist, bietet sich die Erarbeitung von Löschkonzepten mit der Festlegung von Löschrufen an (siehe auch Rn. 55).⁶ Denn die Festlegung von Löschrufen ist eine wesentliche Voraussetzung für die ordnungsgemäße Funktion von Löschrufenprozessen. Die Prüfpflicht des Verantwortlichen folgt aus der Unverzüglichkeit der Löschung gemäß Art. 17 Abs. 1 DSGVO („dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden“). Denn die Pflicht zur unverzüglichen Löschung im Sinne von Art. 17 Abs. 1 DSGVO knüpft nicht an eine etwaige Kenntnis des Verantwortlichen von einem Löschrufengrund an, sondern an dessen objektiven Eintritt.⁷ Nur mithilfe regelmäßiger Prüfung kann der Verantwortliche seiner Pflicht zur unverzüglichen Löschung nachkommen. Der Verantwortliche ist zu einer fortlaufenden Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung angehalten.⁸

Beispiel: Im Rahmen von Stellenbewerbungsverfahren werden auch Datensätze von unterlegenen Bewerberinnen und Bewerbern gespeichert. Ein entsprechendes Löschrufenkonzept sollte vorsehen, dass die Daten zu löschen sind, sobald sie für den ursprünglichen Zweck, für den sie im Sinne von Art. 17 Abs. 1 Buchst. a DSGVO erhoben wurden (zur Durchführung des Bewerbungsverfahrens), nicht mehr notwendig sind (hierzu im Einzelnen unter Rn. 91).

- 8 In diesem Zusammenhang zu beachten ist auch, dass gemäß Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Archivgesetz (BayArchivG) alle Behörden, Gerichte und sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Bayern dem zuständigen staatlichen Archiv die Unterlagen zur Übernahme anzubieten haben, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen. Kommunale Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts archivieren ihre Unterlagen gemäß Art. 13 Abs. 1 BayArchivG grundsätzlich in eigener Zuständigkeit. Die Archivierung stellt insoweit ein Löschrufen-surrogat dar, weil die Abgabe an das Archiv für die abgebende Behörde an die Stelle der Löschung tritt. Ein Löschrufenkonzept sollte daher auch die Abgabe nicht mehr benötigter Unterlagen an das jeweils zuständige Archiv aufgreifen.
- 9 In einem vom Verantwortlichen zu führenden Verzeichnis sind für die verschiedenen Datenkategorien gemäß Art. 30 Abs. 1 Buchst. f DSGVO möglichst auch die einschlägigen Löschrufenfristen anzugeben.
- 10 Zudem sind auch technische Fragen zur Datenlöschung insbesondere bei komplexen IT-Systemen frühzeitig - im Idealfall bei der Einführung des IT-Systems - zu klären und im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten bei der Beschreibung der technisch-organisatorischen Maßnahmen zu dokumentieren. Dadurch wird sichergestellt, dass eine fristgerechte Lö-

⁵ Vgl. Verwaltungsgericht Karlsruhe, Urteil vom 6. Juli 2017, 10 K 7698/16, BeckRS 2017, 121701, Rn. 18.

⁶ Vgl. Herbst, in: Kühling/Buchner, DSGVO/BDSG, 3. Aufl. 2020, Art. 17 DSGVO Rn. 20.

⁷ Vgl. Herbst, in: Kühling/Buchner, DSGVO/BDSG, 3. Aufl. 2020, Art. 16 DSGVO Rn. 47.

⁸ Peuker, in: Sydow, Europäische Datenschutzgrundverordnung, 2. Aufl. 2018, Art. 17 Rn. 44.

II. Recht auf Löschung und Pflicht zur Löschung

schung technisch auch tatsächlich möglich ist. Nähere Ausführungen enthält der Baustein „Löschen und Vernichten“ des Standard-Datenschutzmodells.⁹

⁹ Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder, Standard-Datenschutzmodell, Baustein 60 „Löschen und Vernichten“, Internet: <https://www.datenschutz-mv.de/datenschutz/datenschutzmodell>.

III. Verhältnis zu anderen Betroffenenrechten

- 11** Im Verhältnis zu den anderen Betroffenenrechten des Kapitels III der Datenschutz-Grundverordnung kann das Recht auf Löschung Teil eines mehrstufigen Vorgehens der betroffenen Person sein.¹⁰ So kann sich diese zunächst durch die Informationen nach Art. 13 und 14 DSGVO sowie das in Art. 15 DSGVO gewährleistete Auskunftsrecht über Datenverarbeitungen bei dem Verantwortlichen informieren, um sich sodann für Berichtigungs-, Lösungs- oder Widerspruchsbegehren nach Art. 16, 17 und 21 DSGVO zu entscheiden. Eine zwingende formale Vorgabe, in welcher Reihenfolge Ansprüche geltend gemacht werden müssen, sieht das Gesetz nicht vor. Typischerweise wird von dem Recht auf Löschung zuletzt Gebrauch gemacht, wenn die betroffene Person ein mehrstufiges Vorgehen anstrebt, da etwaige andere Rechte nach Löschung der personenbezogenen Daten zumindest teilweise ins Leere laufen können. So kann ein Auskunftsbegehren nach umfassender Datenlöschung nicht mehr erfüllt werden. Andererseits können auch pauschal gestellte Lösungsanträge ins Leere laufen, wenn nicht klar ist, welche personenbezogenen Daten Gegenstand der Löschung sein sollen und ein Lösungsgrund für den Verantwortlichen insoweit nicht ersichtlich ist. Daher ist es aus Sicht der betroffenen Person empfehlenswert, den Verantwortlichen erst dann zur Löschung aufzufordern, wenn bekannt ist, welche personenbezogenen Daten der Verantwortliche verarbeitet und ob ein Lösungsgrund in Betracht kommt. Zwingend ist ein „gestuftes“ Vorgehen aber nicht.

Beispiel: Durch Akteneinsicht wird einer Beamtin bekannt, dass sensible Gesundheitsdaten im Rahmen eines Betrieblichen Eingliederungsmanagements ohne die dafür notwendige Einwilligung erhoben und somit gemäß Art. 17 Abs. 1 Buchst. d DSGVO unrechtmäßig verarbeitet wurden. Die Beamtin verlangt die sofortige Löschung; eine Berichtigung wird nicht begehrt, ein Widerspruch nicht eingelegt.

- 12** Art. 17 DSGVO stellt mit der Rechtsfolge der Löschung unter den Betroffenenrechten das stärkste subjektive Recht dar.¹¹ Die damit einhergehenden Konsequenzen der dauerhaften und endgültigen Löschung der Daten müssen der lösungsbegehrenden betroffenen Person klar sein. Der Verantwortliche muss daher bei Lösungsbegehren, die an ihn hergetragen werden, die tatsächliche Interessenlage abklären. Nach Art. 12 Abs. 2 Satz 1 DSGVO erleichtert der Verantwortliche der betroffenen Person die Ausübung ihrer Rechte gemäß den Artikeln 15 bis 22 DSGVO und somit auch die Ausübung des Lösungsrechts. Insbesondere bei unklaren oder für die betroffene Person unter bestimmten Umständen nachteilig wirkenden Anträgen ist eine Beratung angezeigt. Der Verantwortliche sollte der betroffenen Person das Lösungsanliegen nicht „ausreden“, jedoch nach seinem Kenntnisstand mögliche ungünstige Folgen verständlich erläutern.

¹⁰ Vgl. Kamann/Braun, in: Ehmann/Selmayr, Datenschutz-Grundverordnung, 2. Aufl. 2018, Art. 17 DSGVO Rn. 12.

¹¹ Vgl. Meents/Hinzpeter, in: Taeger/Gabel, DSGVO/BDSG/TTDSG, 4. Aufl. 2022, Art. 17 DSGVO Rn. 22.

III. Verhältnis zu anderen Betroffenenrechten

Beispiel: In einem Stellenbesetzungsverfahren kommt ein Bewerber nicht zum Zug und verlangt die Löschung seiner Bewerbungsunterlagen durch die ausschreibende Stadt. Ihm ist zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt, dass er im abgeschlossenen Bewerbungsverfahren einen guten Eindruck hinterlassen hat und nur knapp nicht erfolgreich war. Die Stadt hat bereits in wenigen Monaten eine gleichartige Stelle zu besetzen; sie kann den unterlegenen Bewerber darauf hinweisen und eine weitere Speicherung der Bewerbungsunterlagen anbieten. Der Bewerber kann dann überlegen, ob er von dieser Option Gebrauch macht und auf eine Löschung vorerst verzichtet.

Die betroffene Person hat die Wahl, ob sie das Recht auf Löschung und Vergessenwerden gemäß Art. 17 DSGVO oder das Berichtigungsrecht gemäß Art. 16 DSGVO geltend machen möchte, sofern die Voraussetzungen beider Ansprüche vorliegen.¹² Die Verarbeitung unrichtiger Daten begründet nicht nur den Berichtigungsanspruch gemäß Art. 16 DSGVO, sondern kann auch den Lösungsgrund des Art. 17 Abs. 1 Buchst. d DSGVO fundieren: Eine Verarbeitung unrichtiger Daten ist regelmäßig nicht von der jeweiligen Rechtsgrundlage gedeckt und daher unrechtmäßig.¹³ Dagegen unterscheiden sich beide Ansprüche in den Rechtsfolgen. Während mit Art. 17 Abs. 1 DSGVO die Löschung der personenbezogenen Daten beansprucht werden kann, richtet sich Art. 16 Abs. 1 DSGVO auf die Berichtigung und damit auf die Herstellung eines richtigen Datensatzes. Letzteres kann sinnvoll sein, wenn die berichtigten Daten von dem Verantwortlichen in Zukunft rechtmäßig weiter genutzt werden sollen. Eine zielführende Beratung des Verantwortlichen kann im Sinne von Art. 12 Abs. 2 Satz 1 DSGVO die Ausübung der Betroffenenrechte erleichtern.

13

Auch das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 DSGVO kann zum Lösungsanspruch des Art. 17 DSGVO eine Alternative darstellen. Die betroffene Person kann von dem Anspruch aus Art. 18 DSGVO zur Sicherung des Berichtigungs- oder Lösungsrechts (Art. 16 und 17 DSGVO) mit der Folge Gebrauch machen, dass der Verantwortliche personenbezogene Daten zunächst nur noch in den engen Grenzen des Art. 18 Abs. 2 DSGVO verarbeiten kann. Die Daten bleiben zum Zwecke der vorläufigen Sicherung der Rechtsposition der betroffenen Person zunächst erhalten, obwohl ein objektiver Berichtigungs- oder Lösungsgrund einschlägig ist. Dies setzt rein tatsächlich voraus, dass der Verantwortliche im Rahmen seiner Berichtigungs- oder Löschungspflicht noch nicht von sich aus tätig geworden ist. Daran ist der Verantwortliche erst nach Geltendmachung des Rechts auf Einschränkung der Verarbeitung durch die betroffene Person gemäß Art. 18 Abs. 2 DSGVO gehindert. Ist die Verarbeitung der Daten unrechtmäßig, so kann sich die betroffene Person auf den Tatbestand des Art. 18 Abs. 1 Buchst. b DSGVO stützen, wenn sie die Löschung der Daten ablehnt. Macht sie das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung geltend, so folgt daraus nicht, dass der Lösungsanspruch aus Art. 17 Abs. 1 DSGVO nunmehr für die Zukunft ausgeschlossen wäre. Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung dient dem Zweck, die Rechtsposition der betroffenen Person vorübergehend zu sichern.¹⁴ Beide Betroffenenrechte stehen nicht in einem Alternativverhältnis zueinander. Es handelt

14

¹² Vgl. Herbst, in: Kühling/Buchner, DSGVO/BDSG, 3. Aufl. 2020, Art. 16 DSGVO Rn. 17.

¹³ Vgl. Herbst, in: Kühling/Buchner, DSGVO/BDSG, 3. Aufl. 2020, Art. 17 DSGVO Rn. 29.

¹⁴ Vgl. Kamann/Braun, in: Ehmann/Selmayr, Datenschutz-Grundverordnung, 2. Aufl. 2018, Art. 17 DSGVO Rn. 14.

III. Verhältnis zu anderen Betroffenenrechten

sich mithin nicht um „echte“ Wahlrechte, die mit einmaliger Ausübung verbraucht wären. Vielmehr ist es möglich, dass die betroffene Person nach dem Begehren der (vorübergehenden) Einschränkung der Verarbeitung zu einem Lösungsbegehren wechselt. Die Einschränkung der Verarbeitung kann etwa dazu dienen, personenbezogene Daten als Beweismittel für ein späteres Gerichtsverfahren zu sichern, das die Löschung der Daten zum Gegenstand hat.

- 15** Hinsichtlich der Lösungsgründe, die im Einzelnen unter Rn. 22 ff. näher erläutert werden, ist bei einer objektiven Lösungsspflicht des Verantwortlichen jeweils folgende Vorgehensweise im Verhältnis zu anderen Betroffenenrechten empfehlenswert:¹⁵
- Bei einer Zweckerreichung (**Art. 17 Abs. 1 Buchst. a DSGVO**) besteht gegebenenfalls das konkurrierende Recht der betroffenen Person auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 Abs. 1 Buchst. c DSGVO im Einzelfall. Liegen Anhaltspunkte vor, dass die betroffene Person die Ausübung dieses konkurrierenden Rechts in Betracht zieht, etwa weil sie die personenbezogenen Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt, sollte der Verantwortliche die Daten nicht vorschnell löschen, um die Ausübung des Betroffenenrechts nicht zu vereiteln. Stattdessen sollte der Verantwortliche in derartigen Fällen zunächst von sich aus jegliche Weiterverarbeitung der personenbezogenen Daten außer der Speicherung unterlassen und abklären, ob das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 Abs. 1 Buchst. c DSGVO einschlägig ist. Kommt dieses Recht nicht in Betracht, ist die Löschung angezeigt. Liegt dagegen die Ausübung des Rechts auf Einschränkung der Verarbeitung durch die betroffene Person nahe, so muss der Verantwortliche mit der betroffenen Person in Kontakt treten, um die Interessenlage abzuklären.
 - Im Falle eines Einwilligungswiderrufs gemäß **Art. 17 Abs. 1 Buchst. b DSGVO** ist einerseits die Reichweite des Widerrufs zu beachten. Umfasst dieser nicht alle verarbeiteten Daten, so kann sich die Löschung hierauf ebenso wenig beziehen. Andererseits ist durch Auslegung zu bestimmen, ob der Einwilligungswiderruf auch ein (konkludentes) Lösungsverlangen der betroffenen Person enthält. Davon kann nicht in jedem Fall ausgegangen werden. Zu beachten ist, dass der Widerruf der Einwilligung und das Fehlen einer sonstigen Rechtsgrundlage zur unrechtmäßigen Verarbeitung der personenbezogenen Daten führt (vgl. auch Art. 17 Abs. 1 Buchst. d DSGVO). In diesem Fall steht der betroffenen Person alternativ das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung der betroffenen Daten gemäß Art. 18 Abs. 1 Buchst. b DSGVO zu.¹⁶
 - Im Falle eines Lösungsgrundes gemäß **Art. 17 Abs. 1 Buchst. c DSGVO** wegen eines auf Art. 21 Abs. 1 DSGVO gestützten Widerspruchs gegen die Verarbeitung ist zu beachten, dass alternativ ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 Abs. 1 Buchst. d DSGVO jedenfalls solange bestehen kann, wie noch nicht feststeht, ob die berechtigten Gründe des Verantwortlichen gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen.

¹⁵ Vgl. Herbst, in: Kühling/Buchner, DSGVO/BDSG, 3. Aufl. 2020, Art. 16 DSGVO Rn. 8 ff.

¹⁶ Meents/Hinzpeter, in: Taeger/Gabel, DSGVO/BDSG/TTDSG, 4. Aufl. 2022, Art. 17 DSGVO Rn. 38.

III. Verhältnis zu anderen Betroffenenrechten

- Im Falle der unrechtmäßigen Verarbeitung der personenbezogenen Daten gemäß **Art. 17 Abs. 1 Buchst. d DSGVO** besteht alternativ zur Löschung das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 Abs. 1 Buchst. b DSGVO. Auch insoweit kommt eine Weiterverarbeitung grundsätzlich nicht in Betracht. Liegt keine Äußerung der betroffenen Person vor, muss der Verantwortliche sie über die mögliche Löschung informieren und ihr Gelegenheit geben, ihr Recht auf Einschränkung der Verarbeitung geltend zu machen.¹⁷
- Sollte die anderweitig bestehende rechtliche Verpflichtung zur Löschung gemäß **Art. 17 Abs. 1 Buchst. e DSGVO** keine einer sofortigen Löschung entgegenstehenden Regelungen (etwa ein Antragserfordernis) enthalten, muss der Verantwortliche die Löschung ohne weitere Zwischenschritte durchführen.
- Im Falle des **Art. 17 Abs. 1 Buchst. f DSGVO**, der einen Lösungsgrund bei der Verarbeitung der Daten eines Kindes in Bezug auf angebotene Dienste der Informationsgesellschaft gemäß Art. 8 Abs. 1 DSGVO regelt, muss ein Antrag Voraussetzung für die Löschung sein, da anderenfalls die widersinnige Situation eintreten würde, dass allein die rechtmäßige Erhebung der Daten zur sofortigen Löschung führen würde.¹⁸

¹⁷ Vgl. Herbst, in: Kühling/Buchner, DSGVO/BDSG, 3. Aufl. 2020, Art. 17 DSGVO Rn. 14.

¹⁸ Vgl. Herbst, in: Kühling/Buchner, DSGVO/BDSG, 3. Aufl. 2020, Art. 17 DSGVO Rn. 16.

IV. Recht auf Löschung (Art. 17 Abs. 1 DSGVO)

- 16** Art. 17 Abs. 1 DSGVO begründet einen Anspruch der betroffenen Person auf Löschung sie betreffender personenbezogener Daten gegen den Verantwortlichen. Personenbezogene Daten sind gemäß Art. 4 Nr. 1 DSGVO

„alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann“.

1. Anspruchsvoraussetzungen

a) Anspruchsberechtigter

- 17** Das Recht auf Löschung steht der betroffenen Person (vgl. Art. 4 Nr. 1 DSGVO) zu.
- 18** Vergleichbar mit anderen Betroffenenrechten¹⁹ kann sich die betroffene Person bei der Ausübung des Rechts auf Löschung einer Stellvertretung bedienen. Dazu müssen die rechtsgeschäftlichen Voraussetzungen der Stellvertretung eingehalten werden; insbesondere muss die Vollmacht die Geltendmachung des Rechts auf Löschung umfassen. Eine gesetzliche Vertretung ist insbesondere in Fällen fehlender Einsichtsfähigkeit bei der betroffenen Person möglich.

b) Anspruchsverpflichteter

- 19** Das Recht auf Löschung richtet sich gegen den Verantwortlichen. Verantwortlicher ist gemäß Art. 4 Nr. 7 DSGVO

„die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbei-

¹⁹ Vgl. zur Stellvertretung beim Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO Schulz, in: Gola, Datenschutz-Grundverordnung, 2. Aufl. 2018, Art. 21 Rn. 31; vgl. zur Stellvertretung beim Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz, Das Recht auf Auskunft nach der Datenschutz-Grundverordnung, Orientierungshilfe, Stand 12/2019, Internet: <https://www.datenschutz-bayern.de>, Rubrik „Datenschutzreform 2018 – Orientierungs- und Praxishilfen – Recht auf Auskunft über die eigenen personenbezogenen Daten“, Rn. 26 ff.

1. Anspruchsvoraussetzungen

tung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so kann der Verantwortliche beziehungsweise können die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden“.

Art. 3 Abs. 2 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) bestimmt grundsätzlich, dass Verantwortlicher für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung die für die Verarbeitung zuständige öffentliche Stelle im Sinne von Art. 1 BayDSG ist.

Das Recht auf Löschung richtet sich nur gegen den Verantwortlichen und nicht etwa gegen Auftragsverarbeiter gemäß Art. 4 Nr. 8 DSGVO oder Dritte gemäß Art. 4 Nr. 10 DSGVO. Bei gemeinsamer Verantwortlichkeit im Sinne von Art. 26 DSGVO muss die betroffene Person gemäß Art. 26 Abs. 3 DSGVO ihre Rechte im Rahmen der Datenschutz-Grundverordnung – und somit auch ihr Recht auf Löschung gemäß Art. 17 Abs. 1 DSGVO – bei und gegenüber jedem einzelnen Verantwortlichen geltend machen können. Auftragsverarbeiter haben gegenüber dem auftraggebenden Verantwortlichen gemäß Art. 28 Abs. 3 UAbs. 1 Satz 2 Buchst. e DSGVO eine vertraglich festzulegende interne Unterstützungspflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III genannten Rechte der betroffenen Person. Dies betrifft auch ein gegenüber dem Verantwortlichen geltend gemachtes Recht auf Löschung.

20

Vertraglich festzulegen ist bei der Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 Abs. 3 UAbs. 1 Satz 2 Buchst. g DSGVO zudem die Verpflichtung des Auftragsverarbeiters, dass nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen grundsätzlich alle personenbezogenen Daten nach Wahl des Verantwortlichen entweder gelöscht oder zurückgegeben und vorhandene Kopien gelöscht werden. Sind alle Verarbeitungsleistungen abschließend erbracht und hat sich die Auftragsverarbeitung daher „erledigt“, besteht keine rechtliche Grundlage mehr, die personenbezogenen Daten beim Auftragsverarbeiter zu belassen. Denn aufgrund der Privilegierung der Auftragsverarbeitung ist für die Weitergabe der personenbezogenen Daten vom Verantwortlichen an den Auftragsverarbeiter keine weitere Rechtsgrundlage im Sinne von Art. 6 bis 10 DSGVO erforderlich als diejenige, auf die der Verantwortliche selbst die Verarbeitung stützt.²⁰ Endet das Auftragsverarbeitungsverhältnis, so kann sich der Auftragsverarbeiter nicht mehr auf diese Rechtsgrundlage berufen. Eine weitergehende Datenspeicherung durch den Auftragsverarbeiter würde dessen eigene datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit begründen. Er würde sich somit den Betroffenenrechten – einschließlich des Rechts auf Löschung nach Art. 17 DSGVO – direkt aussetzen.

21

c) Lösungsgründe

Das Recht auf wie auch die Pflicht zur Löschung greift nur ein, wenn ein Lösungsgrund vorliegt. Die Aufzählung der Lösungsgründe in Art. 17 Abs. 1 Buchst. a bis f DSGVO ist ab-

22

²⁰ Vgl. Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz, Auftragsverarbeitung, Orientierungshilfe, Stand 4/2019, Internet: <https://www.datenschutz-bayern.de>, Rubrik „Datenschutzreform 2018 – Orientierungs- und Praxishilfen – Auftragsverarbeitung“, S. 7.

IV. Recht auf Löschung (Art. 17 Abs. 1 DSGVO)

schließlich.²¹ Maßgeblich ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung des Verantwortlichen über den Löschungsantrag der betroffenen Person oder bei der Prüfung seiner Löschungspflicht.²² Ein in der Vergangenheit bestehender Löschungsgrund, der aber zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mehr verwirklicht ist, reicht folglich nicht aus, um einen Löschungsanspruch oder eine Löschungspflicht zu begründen.

aa) Zweckerreichung (Art. 17 Abs. 1 Buchst. a DSGVO)

- 23** Der Löschungsgrund aus Art. 17 Abs. 1 Buchst. a DSGVO setzt voraus, dass die personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.
- 24** Die Vorschrift dient der praktischen Durchsetzung des in Art. 5 Abs. 1 Buchst. b DSGVO festgelegten Grundsatzes der Zweckbindung, des Grundsatzes der Datenminimierung gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchst. c DSGVO und des Grundsatzes der Speicherbegrenzung gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchst. e DSGVO. Maßgeblich sind die zuvor festgelegten Zwecke der Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Einzelfall. Deren nachträglicher Wegfall nach Erhebung oder Weiterverarbeitung der Daten begründet den Löschungstatbestand. Die Daten sind für den Verarbeitungszweck unter anderem nicht mehr notwendig, wenn dieser Zweck schon erreicht wurde, indem die ursprünglich angedachte Maßnahme durchgeführt wurde, und dazu nur die temporäre Datennutzung erforderlich war.

Beispiel: Im Rahmen der COVID-19-Pandemie dient die Nachverfolgung von kritischen Kontakten durch die Gesundheitsbehörden der Pandemiebekämpfung. Bayerische öffentliche Stellen können nach Maßgabe von § 28a Abs. 1 Nr. 17, Abs. 4 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit der entsprechenden Regelung in der jeweils zeitlich geltenden Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung verpflichtet sein, Kontaktdaten von Gästen oder Besuchern zu erfassen. Diese Daten sollten im Falle einer Infektion zur Kontaktnachverfolgung durch die Gesundheitsbehörden eingesehen werden können. Eine darüber hinausgehende Vorhaltung der Daten ist nicht erforderlich. Bei einer zu erwartenden Inkubationszeit von zwei Wochen und einem zeitlichen Sicherheitsaufschlag kann eine Aufbewahrung von vier Wochen noch als erforderlich angesehen werden. Danach ist der Verarbeitungszweck erreicht und die Daten sind gemäß Art. 17 Abs. 1 Buchst. a DSGVO zu löschen. Eine vier Wochen nach Erhebung der Daten entstehende Löschungspflicht wurde schließlich auch vom Bundesgesetzgeber in § 28a Abs. 4 Satz 3 IfSG aufgenommen. Diese Regelung vermittelt den Löschungsgrund des Art. 17 Abs. 1 Buchst. e DSGVO (Löschung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung).

- 25** Personenbezogene Daten können für ursprüngliche Zwecke auch dann nicht mehr notwendig sein, wenn die Zwecke nicht erreicht wurden und auch nicht mehr erreichbar sind.

Beispiel: Eine Gemeinde verarbeitet die Daten des Veranstalters einer anmeldepflichtigen Vergnügungsveranstaltung im Sinne von Art. 19 Abs. 1 Landesstraf- und Ordnungsge-

²¹ Vgl. Kamann/Braun, in: Ehmann/Selmayr, Datenschutz-Grundverordnung, 2. Aufl. 2018, Art. 17 DSGVO Rn. 19.

²² Vgl. Peuker, in: Sydow, Europäische Datenschutzgrundverordnung, 2. Aufl. 2018, Art. 17 Rn. 15.

1. Anspruchsvoraussetzungen

setz (LStVG). Der Veranstalter muss die Veranstaltung absagen; sie soll auch nicht mehr nachgeholt werden. Eine dauerhafte Speicherung der Daten des Veranstalters ist nicht notwendig, weil der Zweck der Veranstaltungsdurchführung nicht mehr erreicht werden kann.

Nach dem Wortlaut von Art. 17 Abs. 1 Buchst. a DSGVO kann der ursprüngliche Erhebungszweck, aber auch ein sonstiger Verarbeitungszweck maßgeblich sein. Eine öffentliche Stelle, die Daten etwa nicht selbst erhebt, sondern durch Übermittlung erhält, verfolgt mitunter andere Zwecke als die übermittelnde Stelle. Sind beide Stellen als Verantwortliche anzusehen, ist der jeweils verfolgte Zweck maßgeblich.

26

Der ursprüngliche Verarbeitungszweck kann nachträglich nicht beliebig verändert werden. Zum ursprünglichen Verarbeitungszweck zählen aber bestimmte gesetzlich zugelassene Zweckänderungen oder gesetzliche Fiktionen eines identischen Zwecks (vgl. Art. 5 Abs. 1 Buchst. b, Art. 6 Abs. 4 DSGVO, Art. 6 BayDSG). Dabei werden bestimmte Verarbeitungszwecke dem ursprünglichen Verarbeitungszweck „angelagert“ und stellen aus rechtlicher Sicht keine anderen Verarbeitungszwecke dar. In diesen Fällen liegt kein Zweckfortfall im Sinne von Art. 17 Abs. 1 Buchst. a DSGVO vor, der eine unverzügliche Löschung erforderlich macht, da insoweit von der Einhaltung des ursprünglichen Verarbeitungszwecks ausgegangen wird.²³

27

Beispiel: Im Rahmen einer kommunalaufsichtsrechtlichen Überprüfung gelangen die Daten des Antragstellers der Vergnügungsveranstaltung aus dem vorherigen Beispiel an das Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde der Gemeinde im Sinne von Art. 110 Satz 1 Gemeindeordnung (GO). Das Landratsamt verfolgt zwar gemäß Art. 111 GO eigene kommunalaufsichtsrechtliche Zwecke, die sich von den Verarbeitungszwecken der Gemeinde (Sicherheit bei der Durchführung der Vergnügungsveranstaltung) unterscheiden. Gleichwohl darf das Landratsamt die Daten verarbeiten: Die Wahrnehmung von Aufsichts- oder Kontrollbefugnissen gehört zu den Maßnahmen der gesetzlich fingierten Zweckidentität gemäß Art. 6 Abs. 1 BayDSG. Ein Lösungsgrund im Sinne von Art. 17 Abs. 1 Buchst. a DSGVO liegt insoweit für das Landratsamt nicht vor. Die Gemeinde war zur Datenübermittlung an das Landratsamt gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayDSG befugt. Eine Löschung der Daten durch das Landratsamt kommt in Betracht, wenn die kommunalaufsichtliche Überprüfung beendet ist, keine weiteren Maßnahmen mehr erforderlich sind und auch eine Ausnahme gemäß Art. 17 Abs. 3 DSGVO nicht eingreift.

Wurden Daten für mehrere Zwecke erhoben oder weiterverarbeitet, so kommt eine vollständige Löschung jedenfalls dann nicht in Betracht, wenn zumindest noch ein Zweck die weitere Verarbeitung rechtfertigt. Möglich ist aber eine partielle Löschung von Daten in einem Datensatz, sofern für diese kein Verarbeitungszweck mehr besteht, für andere Daten dagegen schon. Als problematisch kann sich die teilweise Löschung von personenbezogenen Daten aus einem Dokument darstellen, wenn der übrige Datenbestand dadurch seine Sinnhaftigkeit verliert (siehe bei der Rechtsfolge unter Rn. 55). Es bietet sich daher an, für verschiedene Verarbeitungszwecke die jeweilige Datenverarbeitung getrennt vorzunehmen, wo dies sinnvoll möglich ist.

28

²³ Vgl. Herbst, in: Kühling/Buchner, DSGVO/BDSG, 3. Aufl. 2020, Art. 17 DSGVO Rn. 21 ff.

IV. Recht auf Löschung (Art. 17 Abs. 1 DSGVO)

bb) Widerruf der Einwilligung (Art. 17 Abs. 1 Buchst. b DSGVO)

- 29** Der Lösungsgrund gemäß Art. 17 Abs. 1 Buchst. b DSGVO liegt vor, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung widerruft, auf die sich die Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. a oder Art. 9 Abs. 2 Buchst. a DSGVO stützte, und es an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung fehlt.
- 30** Die betroffene Person kann die Einwilligung gemäß Art. 7 Abs. 3 Satz 1 DSGVO jederzeit und gemäß Art. 7 Abs. 3 Satz 2 DSGVO mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Die Rechtsfolge des Widerrufs der Einwilligung ist, dass die Einwilligung ab diesem Zeitpunkt für die Zukunft keine taugliche Grundlage für die Datenverarbeitung mehr darstellt.²⁴ Insoweit besteht keine Wahlmöglichkeit, ob der Widerruf auch für die Vergangenheit (ex tunc) oder nur für die Zukunft (ex nunc) bestehen soll.²⁵ Vielmehr bleibt die Verarbeitung in der Vergangenheit auf der Grundlage der Einwilligung rechtmäßig. Gleichwohl sind entsprechende personenbezogene Daten, die sich auch auf vergangene Sachverhalte beziehen, zu löschen, sofern kein Ausnahmetatbestand (Art. 17 Abs. 3 DSGVO) greift.
- 31** Ein Lösungsgrund existiert nach Art. 17 Abs. 1 Buchst. b DSGVO nicht, wenn neben der Einwilligung ein sonstiger gesetzlicher Verarbeitungstatbestand (Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. b bis f DSGVO bzw. Art. 9 Abs. 2 Buchst. b bis j DSGVO) auch nach Widerruf der Einwilligung besteht, der den Verantwortlichen zur Weiterverarbeitung derselben Daten berechtigt. Dies ist etwa der Fall, wenn der Verantwortliche die Verarbeitung von Anfang an auf einen gesetzlichen Tatbestand und zusätzlich auf eine Einwilligung stützte, auch wenn grundsätzlich von einem großzügigen Einholen von Einwilligungen als „Ersatzrechtsgrundlagen“ abzuraten ist.²⁶ Bei einer anderen Fallkonstellation wurde die Verarbeitung ursprünglich allein auf eine Einwilligung gestützt und soll nach dem erfolgten Einwilligungswiderruf nunmehr auf eine gesetzliche Verarbeitungsbefugnis gestützt werden (Wechsel der Rechtsgrundlage). Ob ein derartiger Wechsel der Rechtsgrundlage und somit eine rechtmäßige Weiterverarbeitung möglich ist, die den Lösungsgrund ausschließt, ist im Einzelfall zu prüfen.²⁷ Ist eine Einwilligung widerrufen, kann der nachträgliche willkürliche Wechsel des Verantwortlichen zu einer gesetzlichen Verarbeitungsgrundlage, auf welche die Verarbeitung ursprünglich nicht gestützt wurde, die Grundsätze der Fairness und Transparenz im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Buchst. a DSGVO verletzen.²⁸
- 32** Die Reichweite der Einwilligung ist zu beachten, wenn mehrere Datensätze existieren, die zu einem Teil aufgrund einer Einwilligung verarbeitet werden, zu einem anderen Teil aus-

²⁴ Vgl. Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz, Die Einwilligung nach der Datenschutz-Grundverordnung, Orientierungshilfe, Stand 9/2021, Internet: <https://www.datenschutz-bayern.de>, Rubrik „Datenschutzreform 2018 – Orientierungs- und Praxishilfen – Einwilligung“, Rn. 111.

²⁵ So aber Dix, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann, Datenschutzrecht, 2019, Art. 17 DSGVO Rn. 12.

²⁶ Vgl. Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz, Die Einwilligung nach der Datenschutz-Grundverordnung (Fn. 24), Rn. 25.

²⁷ Vgl. hierzu Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz, Die Einwilligung nach der Datenschutz-Grundverordnung (Fn. 24), Rn. 113.

²⁸ Vgl. hierzu Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz, Die Einwilligung nach der Datenschutz-Grundverordnung (Fn. 24), Rn. 112.

1. Anspruchsvoraussetzungen

schließlich aufgrund einer gesetzlichen Verarbeitungsbefugnis. Der Widerruf der Einwilligung kann nur so weit gehen, wie die Einwilligung selbst reicht, also nur die von der Einwilligung umfassten Daten betreffen. Verarbeitet der Verantwortliche personenbezogene Daten aufgrund einer anderen (etwa einer gesetzlichen) Rechtsgrundlage als der Einwilligung, auf die sich die Einwilligung gar nicht bezieht, so können diese Daten auch nicht vom Widerruf der Einwilligung betroffen sein.

Der Widerruf der Einwilligung und das Löschungsverlangen können zeitgleich erklärt werden; das eine kann das jeweils andere auch konkludent enthalten.²⁹ Begehrt eine betroffene Person die Löschung ihrer personenbezogenen Daten, so hat die verantwortliche öffentliche Stelle immer zu prüfen, ob insoweit der Widerruf einer der Datenverarbeitung zugrundeliegenden Einwilligung durch schlüssiges Verhalten miterklärt und dadurch der Löschungsgrund des Art. 17 Abs. 1 Buchst. b DSGVO geschaffen wurde. Im Widerruf der Einwilligung muss aber nicht zwangsläufig ein Löschungsverlangen erblickt werden, weil die betroffene Person alternativ zur Löschung auch nur die bloße Einschränkung der Verarbeitung ihrer Daten gemäß Art. 18 Abs. 1 Buchst. b DSGVO verlangen könnte.³⁰ Ob auch gleichzeitig mit dem Widerruf der Einwilligung die Löschung begehrt wird, muss der Verantwortliche durch Auslegung ermitteln. Äußerungen der betroffenen Person, dass sie eine weitere Datenverarbeitung nicht wünsche, können in diese Richtung zu verstehen sein. In Zweifelsfällen sollte aber das Begehren mit der betroffenen Person abgeklärt werden, um durch eine vorschnelle Löschung etwaige alternativ bestehende Betroffenenrechte nicht zu verkürzen und die Ausübung von Betroffenenrechten gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 DSGVO zu erleichtern.

33

cc) Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 17 Abs. 1 Buchst. c DSGVO)

Art. 17 Abs. 1 Buchst. c DSGVO bezieht sich auf das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO und enthält zwei Lösungsgründe. Einerseits besteht ein Lösungsgrund, wenn die betroffene Person gemäß Art. 21 Abs. 1 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegt und keine vorrangigen berechtigten Gründe für die Verarbeitung vorliegen. Andererseits sind die Daten zu löschen, wenn die betroffene Person gemäß Art. 21 Abs. 2 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung zu Zwecken der Direktwerbung einlegt, ohne dass es auf vorrangige berechnete Gründe für die Verarbeitung ankäme.

34

Das Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 Abs. 1 DSGVO bezieht sich nur auf Verarbeitungen von personenbezogenen Daten auf Grundlage der Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. e und f DSGVO. Zu beachten ist, dass gemäß Art. 6 Abs. 1 UAbs. 2 DSGVO der Verarbeitungstatbestand des Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. f DSGVO nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung gilt.

35

Das Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 DSGVO setzt voraus, dass Gründe vorliegen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben. Schließlich darf der Verantwortliche gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 2 DSGVO keine zwingenden schutzwür-

36

²⁹ Peuker, in: Sydow, Europäische Datenschutzgrundverordnung, 2. Aufl. 2018, Art. 17 DSGVO Rn. 20.

³⁰ Meents/Hinzpeter, in: Taeger/Gabel, DSGVO/BDSG/TTDSG, 4. Aufl. 2022, Art. 17 DSGVO Rn. 38.

IV. Recht auf Löschung (Art. 17 Abs. 1 DSGVO)

digen Gründe für die Verarbeitung nachweisen können, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen. Als Rechtsfolge des Widerspruchsrechts verarbeitet der Verantwortliche gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 2 DSGVO die personenbezogenen Daten nicht mehr. Damit einher geht der Lösungsanspruch des Art. 17 Abs. 1 Buchst. c DSGVO, wenn keine vorrangigen berechtigten Gründe für die Verarbeitung vorliegen. Welche „berechtigten Gründe“ im Einzelnen in Betracht kommen, legt die Datenschutz-Grundverordnung nicht eindeutig fest. Bei der vorzunehmenden Abwägung wird man jedoch auf die Art der betreffenden Daten, deren Sensibilität für das Privatleben der betroffenen Person, das Interesse der Öffentlichkeit am Zugang zu den betreffenden Informationen und die wirtschaftlichen Interessen der verantwortlichen Stelle abstellen können.³¹ Auch die in Art. 17 Abs. 3 DSGVO geregelten Ausnahmen sollen als vorrangige berechnigte Gründe gemäß Art. 17 Abs. 1 Buchst. c DSGVO geltend gemacht werden können.³² Solange noch nicht feststeht, ob die berechtigten Gründe des Verantwortlichen gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen, kommt das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 Abs. 1 Buchst. d DSGVO für die betroffene Person in Betracht.

Beispiel:³³ Ein bekannter Profi-Fußballer wird in einer bayerischen kommunalen Klinik behandelt. Dabei wird zufällig eine COVID-19-Infektion festgestellt. Die besondere individuelle Situation im Sinne von Art. 21 Abs. 1 Satz 1 DSGVO liegt vorliegend darin, dass besonders sensible Gesundheitsdaten in Kombination mit der Bekanntheit des Sportlers zu einem gesteigerten medialen Interesse führen. Widerspricht die betroffene Person im Sinne von Art. 21 Abs. 1 Satz 1 DSGVO der weiteren Verarbeitung ihrer Daten, so kommen zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 2 DSGVO auf Seiten der Klinik in Betracht, solange die Verarbeitung der Daten erforderlich ist, weil die Behandlung und deren verwaltungsmäßige Abwicklung noch nicht abgeschlossen ist. Verlangt die betroffene Person nach Abschluss der Behandlung die Löschung, so dürften gemäß Art. 17 Abs. 1 Buchst. c DSGVO keine vorrangigen berechtigten Gründe für die Verarbeitung der Daten vorliegen. Solche sind dann nicht mehr ersichtlich. Der Löschung könnten schließlich gesetzliche Vorschriften zur Aufbewahrung von Patientenakten als Ausnahmegrund gemäß Art. 17 Abs. 3 Buchst. b DSGVO entgegenstehen (siehe etwa Rn. 47, 79).

- 37** Das Widerspruchsrecht des Art. 21 Abs. 2 DSGVO bezieht sich auf Datenverarbeitungen zum Zwecke der Direktwerbung. In diesem Fall sind für das Vorliegen des Lösungsgrunds gemäß Art. 17 Abs. 1 Buchst. c DSGVO keine etwaigen vorrangigen berechtigten Gründe für die Verarbeitung beachtlich.

³¹ Vgl. Meents/Hinzpeter, in: Taeger/Gabel, DSGVO/BDSG/TTDSG, 4. Aufl. 2022, Art. 17 DSGVO Rn. 46.

³² Europäischer Datenschutzausschuss, Leitlinien 5/2019 zu den Kriterien des Rechts auf Vergessenwerden in Fällen in Bezug auf Suchmaschinen gemäß der DSGVO, Teil 1, S. 12 Rn. 43.

³³ Vgl. Kamann/Braun, in: Ehmman/Selmayr, Datenschutz-Grundverordnung, 2. Aufl. 2018, Art. 21 DSGVO Rn. 20.

dd) Unrechtmäßige Verarbeitung (Art. 17 Abs. 1 Buchst. d DSGVO)

Der Lösungsgrund des Art. 17 Abs. 1 Buchst. d DSGVO setzt die unrechtmäßige Verarbeitung der personenbezogenen Daten voraus. Maßgeblich ist wie bei allen sonstigen Lösungsgründen der Zeitpunkt des Lösungsverlangens, auch wenn der Wortlaut („wurden“) dies nicht ausdrückt. Somit kann eine ursprünglich rechtswidrige Verarbeitung, die zwischenzeitlich rechtmäßig geworden ist, nicht einen Lösungsgrund fundieren.³⁴ **38**

Eine unrechtmäßige Verarbeitung liegt zum einen vor, wenn (von Anfang an) keine Rechtsgrundlage vorhanden ist, auf die sich die Verarbeitung stützen lässt. Insoweit wird auf die Vorgaben des Art. 6 Abs. 1 DSGVO Bezug genommen. Dabei kann sich die Rechtsgrundlage aus bereichsspezifischem Unionsrecht (Art. 6 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a DSGVO) oder mitgliedstaatlichem Recht (Art. 6 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b DSGVO) ergeben. Insbesondere kann ein Verstoß gegen die Art. 4 ff. BayDSG zur Rechtswidrigkeit der Verarbeitung und zum Lösungsgrund gemäß Art. 17 Abs. 1 Buchst. d DSGVO führen. **39**

Unrechtmäßig ist die Verarbeitung auch dann, wenn zwar eine Rechtsgrundlage vorliegt, deren Grenzen oder Vorgaben aber im Einzelfall nicht eingehalten werden. **40**

Beispiel: Eine öffentliche Stelle verarbeitet E-Mail-Adressen zu Zwecken des Versands eines behördlichen Newsletters, die sie von den betroffenen Personen auf Grundlage einer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. a, Art. 4 Nr. 11 DSGVO) erhalten hat.³⁵ Bei dem für die Einholung der Einwilligungen verwendeten Online-Formular wird die konkrete Datenverarbeitung, auf die sich die Einwilligung bezieht, nicht benannt. Die Einwilligung bezieht sich somit nicht auf einen „bestimmten Fall“ im Sinne von Art. 4 Nr. 11 DSGVO³⁶ und ist unwirksam, obwohl mit der Dateneingabe der betroffenen Person formell eine Einwilligungserklärung abgegeben wurde. Die Datenverarbeitung stellt sich folglich als rechtswidrig dar, die Daten sind gemäß Art. 17 Abs. 1 Buchst. d DSGVO zu löschen.

Ob jeder Verstoß gegen sonstige Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung oder anderer Gesetze zu einer unrechtmäßigen Verarbeitung personenbezogener Daten und somit zu dem Lösungsgrund führt, ist umstritten. So soll nach einer Ansicht insbesondere ein Verstoß gegen Pflichten zum technischen und organisatorischen Datenschutz und ein Verstoß gegen die übrigen Grundsätze des Art. 5 DSGVO – außerhalb des Grundsatzes der Rechtmäßigkeit – den Lösungsgrund des Art. 17 Abs. 1 Buchst. d DSGVO verwirklichen können.³⁷ Die besseren Gründe sprechen aber dafür, nicht bei jedem Rechtsverstoß pau- **41**

³⁴ Vgl. Dix, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann, Datenschutzrecht, 2019, Art. 17 DSGVO Rn. 15.

³⁵ Vgl. dazu allgemein Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz, Versand von Newslettern durch bayerische öffentliche Stellen, Aktuelle Kurz-Information 1, Stand 5/2018, Internet: <https://www.datenschutz-bayern.de>, Rubrik „Datenschutzreform 2018 – Aktuelle Kurz-Informationen“.

³⁶ Vgl. Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz, Die Einwilligung nach der Datenschutz-Grundverordnung (Fn. 24), Rn. 89.

³⁷ Vgl. Kamann/Braun, in: Ehmann/Selmayr, Datenschutz-Grundverordnung, 2. Aufl. 2018, Art. 17 DSGVO Rn. 27

IV. Recht auf Löschung (Art. 17 Abs. 1 DSGVO)

schal einen Lösungsgrund anzunehmen.³⁸ Der Wortlaut von Art. 17 Abs. 1 Buchst. d DSGVO knüpft an eine unrechtmäßige Verarbeitung an. Zu prüfen ist daher in jedem Einzelfall, ob ein Verstoß gegen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung oder anderer Gesetze (auch und gerade) zur Rechtswidrigkeit der Verarbeitung und somit zum Lösungsgrund des Art. 17 Abs. 1 Buchst. d DSGVO führt. Beispielsweise muss bei der Verletzung von Informationspflichten gemäß Art. 13 f. DSGVO danach differenziert werden, ob der Rechtsverstoß auf die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung „durchschlägt“.³⁹ Erwägungsgrund 65 Satz 2 DSGVO geht davon aus, dass die betroffene Person einen Lösungsanspruch haben soll, wenn die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten aus anderen Gründen gegen diese Verordnung verstößt. Dies lässt sich so interpretieren, dass die Verarbeitung der Daten selbst den Rechtsverstoß begründen muss, auch wenn die Gründe dafür verschiedenartig sein können.

- 42 Als eine unrechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten ist schließlich auch eine Verarbeitung unrichtiger oder unvollständiger Daten zu werten.⁴⁰ Der Lösungsanspruch steht der betroffenen Person insoweit als Alternative zum Berichtigungsanspruch gemäß Art. 16 DSGVO zur Verfügung.
- 43 Als Alternative zum Lösungsanspruch kann die betroffene Person im Falle der unrechtmäßigen Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 Abs. 1 Buchst. b DSGVO geltend machen und die Löschung ablehnen.

ee) Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art. 17 Abs. 1 Buchst. e DSGVO)

- 44 Gemäß Art. 17 Abs. 1 Buchst. e DSGVO sind personenbezogene Daten zu löschen, wenn die Löschung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt, erforderlich ist.
- 45 Die jeweilige Rechtspflicht zur Löschung wird sich regelmäßig aus gesetzlichen Vorgaben oder rechts- oder bestandskräftigen Gerichts- oder Behördenentscheidungen ergeben. Auch bestandskräftige oder sofort vollziehbare Anordnungen von Aufsichtsbehörden gemäß Art. 58 Abs. 2 Buchst. g DSGVO kommen als Grundlagen für Lösungsverpflichtungen in Betracht. Eine rein vertragliche Verpflichtung gegenüber einem Dritten reicht dagegen nicht aus.⁴¹ Ausweislich des Wortlauts der Norm muss zur Erfüllung der rechtlichen Verpflichtung die Löschung erforderlich sein. Bei gesetzlichen Rechtspflichten muss sich dementsprechend die explizite Anordnung der Lösungsverpflichtung aus der Rechtsnorm ergeben.

³⁸ Vgl. Herbst, in: Kühling/Buchner, DSGVO/BDSG, 3. Aufl. 2020, Art. 17 DSGVO Rn. 28.

³⁹ Vgl. Dix, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman, Datenschutzrecht, 2019, Art. 17 DSGVO Rn. 14; Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz, Informationspflichten des Verantwortlichen, Orientierungshilfe, Stand 11/2018, Internet: <https://www.datenschutz-bayern.de>, Rubrik „Datenschutzreform 2018 – Orientierungs- und Praxishilfen – Informationspflichten“, Rn. 127.

⁴⁰ Nolte/Werkmeister, in: Gola, Datenschutz-Grundverordnung, 2. Aufl. 2018, Art. 17 Rn. 25.

⁴¹ Kamann/Braun, in: Ehmann/Selmayr, Datenschutz-Grundverordnung, 2. Aufl. 2018, Art. 17 DSGVO Rn. 28.

1. Anspruchsvoraussetzungen

Allein die gesetzliche Regelung einer Frist zur Speicherung von Daten begründet mit deren Ablauf nicht den Lösungsgrund des Art. 17 Abs. 1 Buchst. e DSGVO, wenn nicht gleichzeitig die Löschung vorgeschrieben ist. **46**

Beispiel: Art. 110 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Beamten-gesetz (BayBG) sieht vor, dass Personalakten nach ihrem Abschluss von der personalaktenführenden Behörde fünf Jahre aufzubewahren sind. Die entsprechende Lösungsverpflichtung ergibt sich aber erst aus Art. 110 Abs. 4 BayBG, wonach Personalakten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist vernichtet werden, sofern sie nicht vom zuständigen öffentlichen Archiv übernommen werden.

Aufbewahrungsfristen können auch als Mindestfristen ausgestaltet sein (etwa im Fall des § 630f Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB – für die ärztliche Patientenakte), mit deren Ablauf aber der Lösungsgrund gemäß Art. 17 Abs. 1 Buchst. a DSGVO in Betracht kommt, wenn eine weitere Aufbewahrung nicht mehr erforderlich und eine weitere Archivierung nicht vorgesehen ist. Zu unterscheiden sind daher Fristen, mit deren Ablauf zwingend eine gesetzlich vorgesehene Löschung vorzunehmen ist, von Fristen, mit deren Ablauf auf die allgemeinen Vorschriften zum Umgang mit der Löschung personenbezogener Daten zurückzugreifen ist. **47**

Im Sozialrecht sehen etwa § 50a Satz 2 Zweites Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (SGB II), § 282b Abs. 3 Drittes Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (SGB III), § 304 Abs. 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (SGB V), § 107 Abs. 1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – (SGB IX) Lösungsfristen und entsprechende Lösungsverpflichtungen vor. Auch der bayerische Gesetzgeber hat Lösungsverpflichtungen geregelt und diese insbesondere an Lösungsfristen geknüpft, etwa im Personal-datenschutzrecht. **48**

Exkurs: Personal-datenschutzrecht

Spezifische Regelungen zu Personalaktendaten enthalten die Art. 103 ff. BayBG. Der personelle Anwendungsbereich umfasst gemäß Art. 1 Abs. 1 BayBG Beamte und Beamtinnen des Staates, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Zur Personalakte gehören gemäß § 50 Satz 2 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) alle Unterlagen, die die Beamtin oder den Beamten betreffen, soweit sie mit dem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen (Personalaktendaten). Art. 145 Abs. 2 BayBG erstreckt die Anwendbarkeit der Art. 103 ff. BayBG und des § 50 BeamStG grundsätzlich auch auf vertraglich Beschäftigte im bayerischen öffentlichen Dienst vorbehaltlich einer Regelung durch Tarifvertrag. Gemäß Art. 145 Abs. 2 Halbsatz 2 BayBG ist Art. 110 BayBG mit der Maßgabe entsprechend anwendbar, dass nicht durch Gesetz oder Tarifvertrag längere Fristen vorgesehen sind. Bei Vertragsbeschäftigten bayerischer öffentlicher Stellen besteht also die gesetzliche oder tarifvertragsrechtliche Möglichkeit, die in Art. 110 BayBG gesetzlich geregelten Aufbewahrungsfristen für Personalakten zu verlängern. **49**

Regelungen zur Entfernung von Unterlagen aus Personalakten und zur Vernichtung der Personalakte selbst enthalten Art. 109 und 110 Abs. 4 BayBG. Insoweit finden sich gesetzli-

IV. Recht auf Löschung (Art. 17 Abs. 1 DSGVO)

che Regelungen, die rechtliche Lösungsverpflichtungen im Sinne von Art. 17 Abs. 1 Buchst. e DSGVO vorsehen.

Gemäß Art. 109 Abs. 1 Satz 1 BayBG sind Unterlagen über Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, auf die die Tilgungsvorschriften des Disziplinarrechts keine Anwendung finden, (1.) falls sie sich als unbegründet oder falsch erwiesen haben, mit Zustimmung des Beamten oder der Beamtin unverzüglich aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten, oder (2.) falls sie für Beamte und Beamtinnen ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, auf Antrag nach zwei Jahren zu entfernen und zu vernichten; dies gilt nicht für dienstliche Beurteilungen. Die in Art. 17 Bayerisches Disziplinargesetz (BayDG) geregelten Tilgungsvorschriften des Disziplinarrechts gehen Art. 109 BayBG insoweit vor.

Art. 109 Abs. 2 Satz 1 BayBG sieht für Mitteilungen in Strafsachen, soweit sie nicht Bestandteil einer Disziplinarakte sind, sowie für Auskünfte aus dem Bundeszentralregister mit Zustimmung des Beamten oder der Beamtin nach drei Jahren die Entfernung und Vernichtung vor.

Personalakten sind gemäß Art. 110 Abs. 1 Satz 1 BayBG nach ihrem Abschluss von der personalaktenführenden Behörde fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind gemäß Art. 110 Abs. 1 Satz 2 BayBG abgeschlossen, (1.) wenn der Beamte oder die Beamtin ohne Versorgungsansprüche aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden ist, mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze, in den Fällen des § 24 BeamtStG und des Art. 11 BayDG jedoch erst, wenn mögliche Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen nicht mehr vorhanden sind, oder (2.) wenn der Beamte oder die Beamtin verstorben ist, mit Ablauf des Todesjahres.

Art. 110 Abs. 2 BayBG enthält für bestimmte, in Personalteilakten aufbewahrte Unterlagen kürzere Aufbewahrungsfristen (grundsätzlich fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung abgeschlossen wurde; bestimmte Unterlagen sind nach Erreichung des Vorlagezwecks allerdings unverzüglich zurückzugeben oder zu vernichten, vgl. Art. 110 Abs. 2 Satz 2 BayBG).

Art. 110 Abs. 3 BayBG regelt für Versorgungsakten eine grundsätzliche Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem die letzte Versorgungszahlung geleistet worden ist. Die Frist beträgt längstens 30 Jahre, sofern die Möglichkeit eines Wiederauflebens des Anspruchs besteht.

Gemäß Art. 110 Abs. 4 BayBG werden Personalakten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist vernichtet, sofern sie nicht vom zuständigen Archiv übernommen werden. Für die Personalakten staatlicher Bediensteter besteht grundsätzlich eine Anbieterspflicht gegenüber dem zuständigen staatlichen Archiv gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayArchivG. Das Archivrecht geht von einer Anbieterspflicht gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayArchivG in der Regel 30 Jahre nach Entstehung der Unterlagen aus, soweit durch Rechtsvorschriften oder Verwaltungsvorschriften der obersten Staatsbehörden nichts anderes bestimmt ist. Gemäß Nr. 6.5 Aus-

1. Anspruchsvoraussetzungen

sonderungsbekanntmachung (Aussond-Bek)⁴² ist unter „Entstehung“ im Sinn des BayArchivG der Zeitpunkt zu verstehen, in dem eine Willensäußerung auf Papier oder anderen Informationsträgern festgehalten wird. Bei einer Mehrzahl von Einzelschriftstücken, die nach ihrem Inhalt untrennbar verbunden sind (z.B. Personalakten), entsteht die Unterlage erst mit dem jüngsten Einzelschriftstück. Die in Art. 110 BayBG vorgesehenen Aufbewahrungsfristen sehen zu der 30-jährigen Regelfrist im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayArchivG „andere Bestimmungen durch Rechtsvorschriften“ vor.

Wird die Personalakte vom Archiv übernommen, richtet sich ihr weiteres Schicksal nach dem Archivrecht,⁴³ ansonsten wird die Personalakte vernichtet. Richtlinien für die Archivierung von Personalakten enthält etwa die Anlage der Aussonderungsbekanntmachung-Finanzgerichtsbarkeit (Aussond-Bek-FG).⁴⁴ Die archivrechtliche Anbietungspflicht bezieht sich auf die nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist existente Personalakte. Anzubieten sind Personalakten in der Fassung, die nach gegebenenfalls erfolgter Anwendung der Vernichtungsvorschriften nach Art. 109 BayBG, Art. 17 BayDG verbleibt.⁴⁵

ff) Personenbezogene Daten Minderjähriger bei angebotenen Diensten der Informationsgesellschaft (Art. 17 Abs. 1 Buchst. f DSGVO)

Der Löschungsgrund des Art. 17 Abs. 1 Buchst. f DSGVO setzt voraus, dass personenbezogene Daten in Bezug auf angebotene Dienste der Informationsgesellschaft gemäß Art. 8 Abs. 1 DSGVO erhoben wurden, und betont damit in besonderem Maße den Schutz Minderjähriger.

50

Einwilligungen Minderjähriger können bei Angeboten von Diensten der Informationsgesellschaft gemäß Art. 8 Abs. 1 DSGVO rechtmäßig sein, wenn das Kind das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat. Anderenfalls ist bei der Einwilligung eine elterliche Mitwirkung erforderlich. Eine Löschungspflicht ergibt sich damit allein aufgrund des Löschungsverlangens der betroffenen Person.⁴⁶ Ein Dienst der Informationsgesellschaft wird gemäß Art. 4 Nr. 25 DSGVO definiert als Dienstleistung im Sinne des Art. 1 Nr. 1 Buchst. b der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁷. Demnach bezeichnet „Dienst“ eine Dienstleistung der Informationsgesellschaft, also jede in der Regel gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz und auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachte Dienstleistung.

51

⁴² Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung „Aussonderung, Anbietung, Übernahme und Vernichtung von Unterlagen“ vom 19. November 1991 (AllIMBl. S. 884).

⁴³ Uckelmann, in: Brinktrine/Voitl, BeckOK Beamtenrecht Bayern, Stand 10/2021, Art. 110 BayBG Rn. 38.

⁴⁴ Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen „Aufbewahrung, Aussonderung, Anbietung, Übernahme und Vernichtung von Unterlagen bei den Finanzgerichten des Freistaates Bayern“ vom 28. März 2003 (FMBl. S. 108).

⁴⁵ Vgl. Uckelmann, in: Brinktrine/Voitl, BeckOK Beamtenrecht Bayern, Stand 10/2021, Art. 110 BayBG Rn. 37.

⁴⁶ DSK, Kurzpapier 11, S. 1.

⁴⁷ Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17. September 2015, S. 1).

IV. Recht auf Löschung (Art. 17 Abs. 1 DSGVO)

tung. Gemeint sind insbesondere Online-Angebote wie beispielsweise Verkaufs- oder Nachrichtenportale, Suchmaschinen, Social Media-Dienste, Video on Demand-Dienste oder individuell abrufbare Online-Mediatheken.⁴⁸

Beispiel: Ein staatliches Museum bietet ein zusätzliches Onlinebildungsangebot an, das sich besonders an Jugendliche richtet. Zur Nutzung müssen personenbezogene Daten angegeben werden; zudem muss die Einwilligung in die Datenverarbeitung unter Beachtung der Vorgaben des Art. 8 DSGVO erklärt werden. Aufgrund des besonderen Schutzes Minderjähriger ist ein jederzeitiges Löschungsbegehren gemäß Art. 17 Abs. 1 Buchst. f DSGVO möglich, ohne dass es auf einen wirksamen Einwilligungswiderruf ankäme. Im Falle des Einwilligungswiderrufs läge zusätzlich der Lösungsgrund gemäß Art. 17 Abs. 1 Buchst. b DSGVO vor.

- 52 Der Anwendungsbereich des Art. 17 Abs. 1 Buchst. f DSGVO ist umstritten. Wurde die Einwilligung als Rechtsgrundlage der Verarbeitung nicht wirksam erteilt (etwa aufgrund mangelnder elterlicher Beteiligung), so wird regelmäßig schon der Lösungsgrund des Art. 17 Abs. 1 Buchst. d DSGVO vorliegen, weil die Verarbeitung rechtswidrig war. Zudem ist der Widerruf einer ursprünglich rechtmäßigen Einwilligung bereits vom Lösungsgrund in Art. 17 Abs. 1 Buchst. b DSGVO erfasst, so dass ein eigenständiger Anwendungsbereich des Art. 17 Abs. 1 Buchst. f DSGVO bezweifelt werden könnte.⁴⁹ Denn Art. 17 Abs. 1 Buchst. f DSGVO kann nicht im Sinne einer kraft Gesetzes bestehenden, antragsunabhängigen Lösungsverpflichtung trotz rechtmäßiger Einwilligung verstanden werden, da anderenfalls die vorgesehene Einwilligungsmöglichkeit in Art. 8 Abs. 1 DSGVO leer liefe.⁵⁰ Ein eigenständiger Anwendungsbereich kann Art. 17 Abs. 1 Buchst. f DSGVO dann verbleiben, wenn nicht in jedem Lösungsbegehren ein Widerruf einer zuvor abgegebenen Einwilligung gesehen wird.⁵¹ Dann wäre der Lösungsstatbestand bei geäußertem Lösungswillen einschlägig, obwohl unter Umständen die Einwilligung in die Datenverarbeitung nicht widerrufen wurde. Eine derartige Sicht betont den Schutz Minderjähriger, indem ein Lösungsgrund trotz rechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten geschaffen wird. Im Falle des Art. 17 Abs. 1 Buchst. f DSGVO kann der Verarbeiter auch nicht auf andere Rechtsgrundlagen außerhalb der Einwilligung ausweichen.⁵² Das Lösungsbegehren soll dann jedenfalls vorgehen.

2. Rechtsfolge: Unverzügliche Löschung

- 53 Art. 17 Abs. 1 DSGVO benennt als Rechtsfolge die unverzügliche Löschung der personenbezogenen Daten. Anspruchsverpflichteter ist der Verantwortliche im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO und nicht ein etwaiger Datenempfänger oder ein Dritter. Der Verantwortliche ist allerdings gegebenenfalls zur Lösungsmitteilung gegenüber Datenempfängern gemäß

⁴⁸ Kampert, in: Sydow, DSGVO, 2. Aufl. 2018, Art. 4 Rn. 269 f.

⁴⁹ Paal, in: Paal/Pauly, DSGVO/BDSG, 3. Aufl. 2021, Art. 17 DSGVO Rn. 18.

⁵⁰ Paal, in: Paal/Pauly, DSGVO/BDSG, 3. Aufl. 2021, Art. 17 DSGVO Rn. 18.

⁵¹ Vgl. Worms, in: BeckOK Datenschutzrecht, Stand 11/2021, Art. 17 DSGVO Rn. 51 ff.

⁵² Vgl. Herbst, in: Kühling/Buchner, DSGVO/BDSG, 3. Aufl. 2020, Art. 17 DSGVO Rn. 35.

2. Rechtsfolge: Unverzögliche Löschung

Art. 19 Satz 1 DSGVO verpflichtet (siehe unten Rn. 59). Auch im Falle einer Auftragsverarbeitung bleibt der Verantwortliche Adressat der Löschungspflicht, der er dann gegebenenfalls im Innenverhältnis gegenüber dem Auftragsverarbeiter zur Geltung verhelfen muss. Der Auftragsverarbeiter hat den Verantwortlichen mit geeigneten Maßnahmen (etwa durch Löschung eigener Datenbestände) zu unterstützen, vgl. Art. 28 Abs. 3 UAbs. 1 Satz 2 Buchst. e DSGVO.

Das Löschen ist eine in Art. 4 Nr. 2 DSGVO genannte Form der Verarbeitung, die aber die Datenschutz-Grundverordnung nicht genauer definiert. Der Begriff der Löschung ist erfolgsbezogen zu verstehen, so dass die Art und Weise der Löschung nicht entscheidend ist.⁵³ Entscheidend ist vielmehr, dass die Daten derart unbrauchbar gemacht werden, dass die Herstellung eines erneuten Personenbezugs ausgeschlossen ist. Keinesfalls ausreichend ist es etwa, wenn ein Datenträger mit darauf gespeicherten personenbezogenen Daten einfach im Müll entsorgt wird. Nach Erwägungsgrund 65 Satz 2 DSGVO soll die betroffene Person einen Anspruch darauf haben, dass ihre personenbezogenen Daten gelöscht und nicht mehr verarbeitet werden. Zwar muss der Löschungserfolg wirksam im Sinne eines dauerhaften Ausschlusses der Personenbeziehbarkeit sein. Die Verantwortlichkeit und der risikobasierte Ansatz des Datenschutzrechts würden aber überspannt, forderte man die Sicherstellung der Endgültigkeit des Löschungserfolgs in jedem Fall und um jeden Preis. Eine etwaige theoretische Rekonstruktionsmöglichkeit (etwa die Zusammensetzung eines geschredderten Blatt Papiers oder die theoretische Wiederherstellbarkeit von Daten mittels Spezialprogrammen) ändert nichts am Löschungserfolg,⁵⁴ wenn der Verantwortliche technische und organisatorische Standards einhält (siehe folgende Rn. 55) und die Daten nicht mehr ohne übermäßigen Aufwand wiederhergestellt werden können. Sollten Daten auf mehreren Datenträgern gespeichert worden sein, bezieht sich die Löschungspflicht auf alle Kopien, auch etwa auf Sicherungskopien. Sicherungs- oder Backupsysteme sollten daher technisch möglichst so organisiert werden, dass endgültige Löschungen einzelner Datensätze möglich sind, ohne die Funktionsfähigkeit des Backupsystems im Ganzen zu gefährden.⁵⁵ Eine Löschung setzt voraus, dass die Daten im Verantwortungsbereich des Verantwortlichen zunächst vorhanden sind und verarbeitet werden. Maßgeblich für die Verantwortlichkeit ist die Entscheidungshoheit über Zweck und Mittel einer Verarbeitung.⁵⁶ Besteht diese nicht, ist nicht von einem Verantwortlichen im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO auszugehen, den insoweit auch keine Löschungspflicht gemäß Art. 17 DSGVO treffen kann.

54

Beispiel: Eine Gemeinde arbeitet mit einem privaten technischen Dienstleister zusammen, um mittels GPS-Systemen an gemeindlichen Fahrzeugen die Streu- und Räumarbeiten auf den Straßen im Winter besser organisieren zu können. Eine Vereinbarung mit dem technischen Dienstleister, an den die GPS-Daten sofort übermittelt und bei dem sie gespeichert

⁵³ Vgl. Worms, in: BeckOK Datenschutzrecht, Stand 11/2021, Art. 17 DSGVO Rn. 55.

⁵⁴ Paal, in: Paal/Pauly, DSGVO/BDSG, 3. Aufl. 2021, Art. 17 DSGVO Rn. 30; Kamann/Braun, in: Ehmann/Selmayr, Datenschutz-Grundverordnung, 2. Aufl. 2018, Art. 17 DSGVO Rn. 35.

⁵⁵ Vgl. zu technischen Anforderungen Fn. 9; zur begründeten Ausnahme einer verzögerten Löschung von Datensicherungen Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz, 30. Tätigkeitsbericht 2020, Nr. 12.5, Internet: <https://www.datenschutz-bayern.de>, Rubrik „Tätigkeitsberichte“.

⁵⁶ Petri, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman, Datenschutzrecht, 2019, Art. 4 Nr. 7 DSGVO Rn. 20.

IV. Recht auf Löschung (Art. 17 Abs. 1 DSGVO)

werden, wurde versehentlich nicht getroffen. Einwilligungen der betroffenen Beschäftigten wurden nicht eingeholt. Eine dauerhafte Datenspeicherung durch die Gemeinde selbst erfolgt derweil nicht. Ein Lösungsverlangen gegenüber der Gemeinde würde ins Leere laufen, weil dort keine Daten vorgehalten werden. Die Gemeinde ist auch nicht für die Löschung durch den privaten Dienstleister verantwortlich, da mangels Vertrags gemäß Art. 28 Abs. 3 UAbs. 1 DSGVO keine Auftragsverarbeitung vorliegt. Das Lösungsverlangen betroffener Gemeindebeschäftigter ist daher allein gegen den privaten Dienstleister als eigenständigen Verantwortlichen zu richten. Die Gemeinde hätte gleichwohl nicht ohne Einwilligung ihrer Beschäftigten und ohne Vereinbarung dem Dienstleister die personenbezogenen Daten, die gegebenenfalls Personalaktendaten umfassen, überlassen dürfen.

- 55** Um die Daten unbrauchbar zu machen, können verschiedene Methoden zur Verfügung stehen. Neben der (technischen) Löschung von elektronischen Daten wird insbesondere die (physische) Vernichtung von (Papier-)Dokumenten und sonstigen Datenträgern in Betracht kommen. Bei elektronischen Daten nicht ausreichend ist die bloße logische Löschung, also etwa die Löschung einer Verknüpfung, eines Verweises im Dateisystem oder einer „Sicht“ auf einen Datensatz.⁵⁷ Die betroffene Person hat keinen Anspruch auf die Löschung in einer bestimmten Form, sollten mehrere taugliche Möglichkeiten in Betracht kommen. Welche Anforderungen an technische und organisatorische Maßnahmen bei der Löschung von elektronischen Daten und der Vernichtung von Datenträgern zu stellen sind, hängt von der Sensibilität der Daten ab. Zur Orientierung kann der Baustein „Löschen und Vernichten“ des IT-Grundschutz-Kompendiums herangezogen werden.⁵⁸
- 56** Der Umfang der Löschung hängt davon ab, auf welche personenbezogenen Daten sich der jeweilige Lösungsgrund im Einzelfall bezieht und ob beziehungsweise inwieweit Ausnahmen gemäß Art. 17 Abs. 3 DSGVO der Löschung einzelner Daten entgegenstehen (vgl. hierzu unter Rn. 67 ff.). Dokumente, die verschiedene personenbezogene Daten enthalten, sind darauf zu überprüfen, ob alle oder nur vereinzelte Daten der Löschung unterliegen. Werden nur einzelne Daten aus einem Dokument gelöscht beziehungsweise unkenntlich gemacht, so ist zu prüfen, ob die übrigen personenbezogenen Daten in demselben Dokument sinnvoll weiterverwendet werden können. Dies ist etwa dann nicht der Fall, wenn beide Datenbestände in ihrer Sinnhaftigkeit derart miteinander verknüpft sind, dass der eine Datenbestand nicht ohne den anderen sinnvoll verarbeitet werden kann, also eine denklösische Teilbarkeit nicht gegeben ist. Für die übrig gebliebenen personenbezogenen Daten ist zu prüfen, ob diese ebenfalls einer Löschungsspflicht unterliegen.
- 57** Der Löschungsverpflichtung hat der Verantwortliche unverzüglich nachzukommen. Dies betrifft sowohl den Fall, dass die betroffene Person die Löschung verlangt, als auch die hiervon unabhängig bestehende Löschungsspflicht. Etwas anderes gilt nur für den Fall, dass (noch) kein Lösungsverlangen einer betroffenen Person besteht und (gegebenenfalls vorrangige) andere Betroffenenrechte in Betracht kommen, die der Verantwortliche nicht durch ei-

⁵⁷ Dix, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman, Datenschutzrecht, 2019, Art. 17 DSGVO Rn. 5.

⁵⁸ Vgl. Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, IT-Grundschutz-Kompendium, Baustein CON.6 „Löschen und Vernichten“, Internet: <https://www.bsi.bund.de>, Rubrik „Themen – Unternehmen und Organisationen – Standards und Zertifizierung – IT-Grundschutz“.

2. Rechtsfolge: Unverzügliche Löschung

genmächtige Löschung verkürzen darf. In diesem Fall muss der Verantwortliche bei Kenntnis der Sachlage mit der betroffenen Person zur Klärung der Interessenlage Kontakt aufnehmen.

Beispiel: Aufgrund einer internen Prüfung erhält eine bayerische öffentliche Stelle Kenntnis davon, dass bestimmte personenbezogene Datensätze ohne Rechtsgrundlage erhoben und gespeichert wurden. Zwar enthält Art. 17 Abs. 1 Buchst. d DSGVO die Pflicht zur unverzüglichen Löschung bei unrechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten. Die sofortige Löschung würde jedoch der betroffenen Person die Möglichkeit nehmen, ihr Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 Abs. 1 Buchst. b DSGVO geltend zu machen. Daher muss die öffentliche Stelle zunächst Kontakt zu der betroffenen Person aufnehmen und deren Entscheidung abwarten, welches ihrer Rechte sie ausüben will. Während dieser Zeit darf der Verantwortliche die Daten nicht löschen, sie aber (mit Ausnahme der Speicherung) auch nicht weiterverarbeiten. Er muss die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten sperren (siehe bereits oben unter Rn. 15).

Zum Verständnis des Begriffs „unverzüglich“ kann auf den Rechtsgedanken von § 121 Abs. 1 BGB zurückgegriffen werden, wonach „unverzüglich“ als „ohne schuldhaftes Zögern“ definiert wird. Eine Verlängerungsmöglichkeit sieht das Gesetz nicht vor. Was „unverzüglich“ ist, ist jeweils im Einzelfall zu bestimmen. Komplexe Fälle, die etwa mit einer erheblichen Prüfung von vielen Datensätzen, verschiedenen Löschungstatbeständen und Ausnahmen nach Art. 17 Abs. 3 DSGVO verbunden sind,⁵⁹ sind anders zu bewerten als einfach gelagerte Fälle. Verlangt die betroffene Person die Löschung, so bezieht sich die „Unverzüglichkeit“ auf den Zeitraum zwischen dem Löschantrag der betroffenen Person und der Löschungshandlung des Verantwortlichen.⁶⁰ Im Falle einer objektiven Löschungspflicht ist nicht erst ab der Kenntnisnahme vom Lösungsgrund ein unverzügliches Tätigwerden des Verantwortlichen angezeigt. Vielmehr darf zwischen dem (objektiven) Eintritt des Lösungsgrundes und dem Tätigwerden kein schuldhaftes Zögern erfolgen, so dass sich insoweit eine regelmäßige Prüfpflicht des Verantwortlichen dahingehend ergibt, ob ein Lösungsgrund vorliegt.⁶¹

58

Beispiel: Weil Unbekannte in einem Busbahnhof mehrmals Eigentum der Verkehrsgesellschaft beschädigt haben, wird zur Gefahrenabwehr aufgrund von Art. 24 BayDSG eine Videoüberwachungsanlage installiert. Dabei werden Passanten gefilmt und personenbezogene Daten erhoben. Das Videomaterial wird auf zentralen Computern der überwachenden Gemeinde gespeichert. Wird das Videomaterial von der vorherigen Woche durchgesehen und werden dabei keine relevanten Vorkommnisse festgestellt, so besteht kein Grund, die Daten weiter vorzuhalten. Auch insoweit gilt die unverzügliche Löschungspflicht des Art. 17 Abs. 1 DSGVO. Diese knüpft an das objektive Vorliegen des Lösungsgrundes an. Sofern nicht mehr damit gerechnet wird, dass die Videoaufnahmen zur Gefahrenabwehr oder Rechtsverfolgung benötigt werden, ist der Grund für eine weitere Speicherung als Verarbeitung entfallen. Die in Art. 24 Abs. 4 BayDSG aufgeführte Frist von zwei Monaten ist das ge-

⁵⁹ Vgl. Paal, in: Paal/Pauly, DSGVO/BDSG, 3. Aufl. 2021, Art. 17 DSGVO Rn. 31.

⁶⁰ Vgl. Herbst, in: Kühling/Buchner, DSGVO/BDSG, 3. Aufl. 2020, Art. 17 DSGVO Rn. 45.

⁶¹ Herbst, in: Kühling/Buchner, DSGVO/BDSG, 3. Aufl. 2020, Art. 17 DSGVO Rn. 47.

IV. Recht auf Löschung (Art. 17 Abs. 1 DSGVO)

setzlich zulässige Maximum, das jedenfalls nicht mehr maßgeblich ist, wenn die Daten durchgesehen wurden und eine weitere Speicherung nicht mehr nötig ist.⁶²

3. Mitteilungspflicht (Art. 19 DSGVO)

- 59 Wurden personenbezogene Daten offengelegt, so löst die Löschung gemäß Art. 17 Abs. 1 DSGVO die Mitteilungspflicht des Verantwortlichen gemäß Art. 19 DSGVO aus. Art. 19 Satz 1 DSGVO bestimmt, dass der Verantwortliche allen Empfängern, denen personenbezogene Daten offengelegt wurden, unter anderem jede Löschung dieser Daten nach Art. 17 Abs. 1 DSGVO mitteilt, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. Die Offenlegung kann insbesondere durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung erfolgen (vgl. Art. 4 Nr. 2 DSGVO). Die Anzeige der Löschung gegenüber den Datenempfängern dient der effektiven Wahrnehmung der Betroffenenrechte. Denn die Datenempfänger können ihrerseits gegenüber der betroffenen Person zur Löschung verpflichtet sein. Somit erleichtert die Mitteilungspflicht die Erfüllung etwaiger weiterer Pflichten gegenüber der betroffenen Person. Den Empfängern (Art. 4 Nr. 9 DSGVO) ist dabei die Löschung aber lediglich mitzuteilen. Ein eigenständiges Recht des Verantwortlichen, von den Empfängern ihrerseits eine Löschung zu verlangen, begründet die Mitteilungspflicht nicht. Für den Verantwortlichen bedeutet die Mitteilungspflicht, dass die Empfänger der Daten trotz Löschung zu dokumentieren sind. Dies ist auch notwendig, um den Anspruch des Art. 19 Satz 2 DSGVO erfüllen zu können. Danach unterrichtet der Verantwortliche, der eine Datenlöschung vorgenommen und diese Löschung den Datenempfängern mitgeteilt hat, die betroffene Person über diese Empfänger, wenn die betroffene Person dies verlangt. Die betroffene Person muss daher das Recht auf Unterrichtung, das mit dem allgemeinen Recht auf Auskunft gemäß Art. 15 Abs. 1 DSGVO Schnittpunkte (vgl. Art. 15 Abs. 1 Buchst. c DSGVO) aufweist, gegenüber dem löschenden Verantwortlichen aktiv geltend machen. Sodann kann sie gegenüber den Datenempfängern gegebenenfalls weitere Betroffenenrechte gemäß Art. 16 ff. DSGVO ausüben.

⁶² Vgl. Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz, Videoüberwachung durch bayerische öffentliche Stellen, Orientierungshilfe, Stand 2/2020, Internet: <https://www.datenschutz-bayern.de>, Rubrik „Datenschutzreform 2018 – Orientierungs- und Praxishilfen – Videoüberwachung“, S. 34.

V. Recht auf Vergessenwerden im engeren Sinne (Art. 17 Abs. 2 DSGVO)

Werden personenbezogene Daten im Internet verbreitet, gelangt das Recht auf Löschung aufgrund der unbegrenzten Abrufbarkeit und Reproduzierbarkeit an Grenzen. Das europäische Datenschutzrecht sieht ein „Recht auf Vergessenwerden“ gleichwohl grundsätzlich auch für Daten im World Wide Web vor. Trotz der Ubiquität des Internets soll eine betroffene Person die Kontrolle über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nicht verlieren. Diesem Zweck dient das „Recht auf Vergessenwerden“ im engeren Sinne gemäß Art. 17 Abs. 2 DSGVO. **60**

Erwägungsgrund 66 Satz 1 DSGVO fordert insoweit, dass ein Verantwortlicher, der personenbezogene Daten öffentlich macht, verpflichtet wird, den Verantwortlichen, die diese personenbezogenen Daten verarbeiten, mitzuteilen, alle Links zu diesen personenbezogenen Daten oder Kopien oder Replikationen der personenbezogenen Daten zu löschen. **61**

Gemäß Art. 17 Abs. 2 DSGVO muss der zur Löschung veröffentlichter personenbezogener Daten verpflichtete Verantwortliche angemessene Maßnahmen treffen, andere Verantwortliche, die die betreffenden Daten verarbeiten, über das Löschungsverlangen der betroffenen Person zu informieren. Die Informationspflicht ähnelt dabei der Mitteilungspflicht in Art. 19 Satz 1 DSGVO, da auch insoweit ein Verantwortlicher im Rahmen einer Datenlöschung zur Mitteilung verpflichtet ist; sie weist aber auch Unterschiede auf. **62**

Mitteilungspflicht gemäß Art. 19 Satz 1 DSGVO	Pflichten gemäß Art. 17 Abs. 2 DSGVO
<ul style="list-style-type: none">- Verpflichteter: Verantwortlicher, der personenbezogene Daten offengelegt hat- Verantwortlicher hat bereits gelöscht, berichtigt oder die Datenverarbeitung eingeschränkt- Verantwortlicher teilt allen Datenempfängern Löschung, Berichtigung oder Einschränkung der Verarbeitung mit- Verantwortlicher unterrichtet betroffene Person über die Empfänger auf Verlangen	<ul style="list-style-type: none">- Verpflichteter: Verantwortlicher, der personenbezogene Daten öffentlich gemacht hat- Verantwortlicher ist zur Löschung verpflichtet- Verantwortlicher trifft angemessene Maßnahmen zur Information anderer Verantwortlicher über das Löschungsverlangen der betroffenen Person bezüglich aller Links zu den personenbezogenen Daten sowie bezüglich Kopien oder Replikationen dieser Daten- Verantwortlicher informiert die betroffene Person über die ergriffenen Maßnahmen gemäß Art. 12 Abs. 3 DSGVO

Die Unterschiede liegen zunächst darin, dass Art. 17 Abs. 2 DSGVO davon ausgeht, dass der Verantwortliche die personenbezogenen Daten öffentlich gemacht hat, während Art. 19 Satz 1 DSGVO eine Offenlegung der Daten gegenüber Empfängern (Art. 4 Nr. 9 DSGVO) voraussetzt. Die Öffentlichmachung in Art. 17 Abs. 2 DSGVO stellt dabei den speziellen Fall dar, dass die Daten zugunsten einer unbegrenzten Zahl von Personen zugänglich gemacht **63**

V. Recht auf Vergessenwerden

wurden.⁶³ Tatbestandlich ist aber die Öffentlichmachung nicht auf das Internet begrenzt. Auch andere Formen der Veröffentlichung gegenüber einem unbestimmten Personenkreis (etwa in amtlichen Mitteilungsblättern) kommen in Betracht. Art. 17 Abs. 2 DSGVO verpflichtet den Verantwortlichen zu angemessenen Informationsmaßnahmen gegenüber anderen Verantwortlichen. Dagegen besteht der Adressatenkreis der Mitteilung in Art. 19 Satz 1 DSGVO aus Empfängern im Sinne von Art. 4 Nr. 9 DSGVO, die nicht notwendig selbständige Verantwortliche sein müssen, aber können. Im speziellen Fall der Veröffentlichung von personenbezogenen Daten (gegenüber einem unbestimmten Personenkreis) wird Art. 19 DSGVO von Art. 17 Abs. 2 DSGVO verdrängt.⁶⁴

64 Art. 17 Abs. 2 DSGVO setzt neben einer Veröffentlichung der personenbezogenen Daten durch den Verantwortlichen voraus, dass dieser selbst gemäß Art. 17 Abs. 1 DSGVO zur Löschung verpflichtet ist. Es darf insbesondere kein Ausnahmetatbestand nach Art. 17 Abs. 3 DSGVO einschlägig sein. Art. 17 Abs. 2 DSGVO erfordert, dass eine betroffene Person von den zu informierenden Verantwortlichen die Löschung aller Links zu diesen personenbezogenen Daten oder von Kopien oder Replikationen dieser personenbezogenen Daten verlangt hat. Da die betroffene Person diese verantwortlichen Dritten unter Umständen gar nicht kennt, wird sie gegebenenfalls auch keine Löschung verlangt haben. Die Vorschrift ist missverständlich gefasst und dahingehend auszulegen, dass es ausreicht, wenn die betroffene Person ein entsprechendes Löschungsverlangen auch bezüglich der Links, Kopien und Replikationen von dem ursprünglich Verantwortlichen verlangt hat, um diesen nach Art. 17 Abs. 2 DSGVO zur Information Dritter zu verpflichten.⁶⁵

65 Als Rechtsfolge trifft der Verantwortliche, der die Daten öffentlich gemacht hat, nach Art. 17 Abs. 2 DSGVO unter Berücksichtigung der verfügbaren Technologie und der Implementierungskosten angemessene Maßnahmen, auch technischer Art, um für die Datenverarbeitung Verantwortliche, die die personenbezogenen Daten verarbeiten, über das Löschungsbegehren der betroffenen Person zu informieren. Im Bereich von Online-Veröffentlichungen ist der potentielle Adressatenkreis nahezu unbegrenzt, und es ist für den Verantwortlichen oft nicht nachvollziehbar, ob ein potentieller Empfänger die Daten seinerseits als Verantwortlicher verarbeitet. Andererseits verbietet es sich aber, vorschnell jegliche Maßnahmen zur Aufklärung des Sachverhalts als unangemessen anzusehen, um die Effektivität des „Rechts auf Vergessenwerden“ nicht zu untergraben. Es ist daher im Einzelfall zu prüfen, welche Maßnahmen der Verantwortliche treffen muss. Je intensiver der Eingriff ist und je sensibler die personenbezogenen Daten sind, umso größere Anstrengungen werden zu erwarten sein. Als zumutbar erscheint es, zumindest die Anbieter der wichtigsten Suchmaschinen über das Löschungsverlangen zu informieren.⁶⁶

Beispiel: Im öffentlichen Teil des Ratsinformationssystems einer Gemeinde werden versehentlich kurzzeitig Bewerbungsdaten von Stellenbewerberinnen und Stellenbewerbern der Allgemeinheit zugänglich. Da das betreffende Dokument mit „Vorlage für den internen Ge-

⁶³ Kamann/Braun, in: Ehmann/Selmayr, Datenschutz-Grundverordnung, 2. Aufl. 2018, Art. 17 DSGVO Rn. 44.

⁶⁴ Worms, in: BeckOK Datenschutzrecht, Stand 11/2021, Art. 19 DSGVO Rn. 14a.

⁶⁵ Dix, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman, Datenschutzrecht, 2019, Art. 17 DSGVO Rn. 26.

⁶⁶ Dix, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman, Datenschutzrecht, 2019, Art. 17 DSGVO Rn. 27.

brauch im Gemeinderat“ überschrieben ist und für den internen Abruf durch Gemeinderatsmitglieder bestimmt war, wären im Falle eines Lösungsverlangens der betroffenen Personen gemäß Art. 17 Abs. 2 DSGVO gegenüber der Gemeinde zumindest diejenigen Gemeinderatsmitglieder, die das Dokument verarbeitet – etwa auf den PC kopiert und ausgedruckt – haben, von der Gemeinde entsprechend zu informieren. Tauchen die personenbezogenen Daten des Dokuments auch bei den Suchergebnissen von Internet-Suchmaschinen auf, muss die Gemeinde zumindest große Suchmaschinen betreibende Unternehmen ebenfalls informieren.

Art. 17 Abs. 2 DSGVO begründet selbst keine Löschungspflicht der zu informierenden Verantwortlichen. Wird der Verantwortliche im Rahmen von Art. 17 Abs. 2 DSGVO zur Wahrnehmung seiner Informationspflicht auf Antrag der betroffenen Person tätig, so hat er gemäß Art. 12 Abs. 3 DSGVO die betroffene Person hierüber zu informieren. Dies kann die betroffene Person zum Anlass nehmen, gegenüber den informierten Verantwortlichen ebenfalls Betroffenenrechte geltend zu machen. Diese informierten Verantwortlichen (z. B. Suchmaschinenbetreiber) können – wie der informierende Verantwortliche – gemäß Art. 17 Abs. 1 DSGVO ihrerseits zur Löschung verpflichtet sein und von der betroffenen Person insoweit in Anspruch genommen werden.⁶⁷

66

⁶⁷ Vgl. Dix, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann, Datenschutzrecht, 2019, Art. 17 DSGVO Rn. 28; zum Lösungsanspruch gegen einen Suchmaschinenbetreiber Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 13. Mai 2014, C-131/12; Europäischer Datenschutzausschuss, Leitlinien 5/2019 zu den Kriterien des Rechts auf Vergessenwerden in Fällen in Bezug auf Suchmaschinen gemäß der DSGVO, Teil 1 Rn. 18 ff.; zur geografischen Reichweite des Lösungsanspruchs gegen einen Suchmaschinenbetreiber Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 24. September 2019, C-507/17.

VI. Ausnahmen (Art. 17 Abs. 3 DSGVO)

- 67** Art. 17 Abs. 3 DSGVO regelt Ausnahmen zu den Art. 17 Abs. 1 und 2 DSGVO. Im Falle einer erforderlichen Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Sinne einer Ausnahme gemäß Art. 17 Abs. 3 Buchst. a bis e DSGVO besteht weder ein Löschungsrecht oder eine Löschungspflicht nach Art. 17 Abs. 1 DSGVO noch eine Informationspflicht gemäß Art. 17 Abs. 2 DSGVO.
- 68** Erwägungsgrund 65 Satz 5 DSGVO zufolge sollte die weitere Speicherung der personenbezogenen Daten rechtmäßig sein, wenn diese für die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde, sowie aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit, für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.
- 69** Die einzelnen Ausnahmetatbestände des Art. 17 Abs. 3 DSGVO stehen unter dem Vorbehalt der Erforderlichkeit der (weiteren) Verarbeitung der personenbezogenen Daten. Möchte sich ein Verantwortlicher auf einen Ausnahmetatbestand gemäß Art. 17 Abs. 3 Buchst. a bis e DSGVO berufen, so reicht es nicht aus, das Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen zu behaupten. Vielmehr ist eine Abwägung im Einzelfall erforderlich,⁶⁸ die gegebenenfalls zu protokollieren ist, um die Rechenschaftspflicht gemäß Art. 5 Abs. 2 DSGVO erfüllen zu können. Diese Abwägung muss ergeben, dass das Verarbeitungsinteresse des Verantwortlichen oder der Öffentlichkeit das Löschungsinteresse der betroffenen Person überwiegt. Auch enthält der Grundsatz der Erforderlichkeit eine zeitliche Dimension. Das Vorliegen einer Ausnahme nach Art. 17 Abs. 3 DSGVO gestattet eine Verarbeitung (insbesondere: Speicherung) nicht unbegrenzt. Die in Art. 17 Abs. 3 DSGVO angesprochenen Zwecke werden regelmäßig zu einem bestimmten Zeitpunkt erfüllt sein; eine Verarbeitung der Daten ist danach nicht mehr erforderlich, so dass die Daten dann zu löschen sind.⁶⁹
- 70** Auch § 35 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) schränkt das Recht auf und die Pflicht zur Löschung gemäß Art. 17 Abs. 1 DSGVO ein. Eine entsprechende Regelung enthält § 84 SGB X. Im Bayerischen Datenschutzgesetz gibt es hierzu keine Entsprechung.

⁶⁸ Worms, in: BeckOK Datenschutzrecht, Stand 11/2021, Art. 17 DSGVO Rn. 79.

⁶⁹ Vgl. DSK, Kurzpapier 11, S. 2.

1. Meinungs- und Informationsfreiheit (Art. 17 Abs. 3 Buchst. a DSGVO)

1. Meinungs- und Informationsfreiheit (Art. 17 Abs. 3 Buchst. a DSGVO)

Art. 17 Abs. 3 Buchst. a DSGVO bestimmt als Ausnahmetatbestand die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information. **71**

Insoweit sind die beteiligten grundrechtlich geschützten Positionen – Meinungs- und Informationsfreiheit im Sinne von Art. 11 Abs. 1 GRCh einerseits, Datenschutzrecht gemäß Art. 8 Abs. 1 GRCh andererseits – in ihrer jeweiligen Bedeutung und nach dem jeweiligen Grad ihrer Gefährdung gegeneinander abzuwägen.⁷⁰ Dabei muss es nicht notwendig der Verantwortliche sein, der sich auf die Informations- oder Meinungsfreiheit beruft. Insbesondere können diese Rechtspositionen auch zugunsten Dritter bestehen, woraus sich eine umfassende Abwägung zwischen Beteiligteninteressen und öffentlichem Interesse ergeben kann. **72**

Öffentliche Stellen als Verantwortliche sind grundsätzlich grundrechtsverpflichtet und nicht grundrechtsberechtigt; sie werden sich daher regelmäßig nicht selbst auf die Meinungs- oder Informationsfreiheit berufen können. Dies gilt zunächst für das Grundgesetz: Öffentlich-rechtliche Funktionsträger in amtlicher Eigenschaft können sich nicht auf die Meinungsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Var. 1 GG berufen.⁷¹ Entsprechendes gilt für die Informationsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Var. 2 GG.⁷² Im Hinblick auf die grundrechtlich geschützten Positionen der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bestimmt Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GRCh, dass diese Charta für die Mitgliedstaaten ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union gilt, und statuiert eine entsprechende Verpflichtung der mitgliedstaatlichen Organe, zu denen auch lokale öffentliche Einrichtungen gehören.⁷³ Bei der Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung wird europäisches Sekundärrecht im Sinne von Art. 288 Abs. 2 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union durchgeführt. **73**

Im Falle einer öffentlichen Stelle als Verantwortlichem kann Art. 17 Abs. 3 Buchst. a DSGVO gleichwohl bei einer Grundrechtsbeteiligung Dritter relevant sein. So kann eine Löschung personenbezogener Daten einer betroffenen Person dann nicht in Betracht kommen, wenn auf Meinungs- oder Informationsfreiheit gestützte Drittinteressen bestehen und diese Drittinteressen durch die Datenlöschung tangiert werden. **74**

Derartige Drittinteressen können etwa auf die Meinungs- oder Pressefreiheit gestützte journalistische Interessen (vgl. zum presserechtlichen Auskunftsanspruch Art. 4 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Pressegesetz – BayPrG) sein oder auf Informationszugangsrechte gestützte Informationsinteressen Einzelner (etwa Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Umweltinformationsgesetz – BayUIG, § 2 Abs. 1 Satz 1 Verbraucherinformationsgesetz – VIG oder Art. 39 Abs. 1 Satz 1 BayDSG). Gesetzlich geregelte Informationszugangsansprüche enthalten ihrerseits bereits Abwägungsvorgaben, soweit die begehrte Information personenbezogene Daten betrifft (etwa Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayUIG, § 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a VIG, Art. 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayDSG, Art. 4 Abs. 2 Satz 2 BayPrG), um die betroffenen Rechtspositio- **75**

⁷⁰ Vgl. Herbst, in: Kühling/Buchner, DSGVO/BDSG, 3. Aufl. 2020, Art. 17 DSGVO Rn. 73.

⁷¹ Vgl. Schlemmer, in: BeckOK Grundgesetz, Stand 11/2021, Art. 5 GG Rn. 3.

⁷² Vgl. Grabenwarter, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Stand 7/2021, Art. 5 GG Rn. 995.

⁷³ Vgl. Jarass, in: Jarass, Charta der Grundrechte der EU, 4. Aufl. 2021, Art. 51 Rn. 19.

VI. Ausnahmen (Art. 17 Abs. 3 DSGVO)

nen einem angemessenen Ausgleich zuzuführen. Dabei ist regelmäßig im Rahmen des Umgangs mit einem Informationszugangsantrag, der personenbezogene Daten betrifft, eine Abwägung zwischen dem Informationsinteresse des Antragsstellers und dem Datenschutzinteresse der betroffenen Person vorzunehmen, wobei die jeweiligen gesetzlichen Vorgaben zu beachten sind.

- 76** Insoweit lässt sich festhalten, dass einer Löschung personenbezogener Daten der Ausnahmetatbestand des Art. 17 Abs. 3 Buchst. a DSGVO dann entgegensteht, wenn die personenbezogenen Daten Gegenstand eines begründeten Informationszugangsbegehrens sind und dieses Begehren durch die Datenlöschung vereitelt werden würde. Erweist sich der Informationszugangsanspruch dagegen als unbegründet, so wird sich die öffentliche Stelle jedenfalls nicht mit der Begründung der Erfüllung des Informationszugangsanspruchs auf die Annahme des Ausnahmetatbestands gemäß Art. 17 Abs. 3 Buchst. a DSGVO stützen können.

Beispiel: Ein bayerisches Landratsamt ermittelt gegen einen bekannten Politiker wegen der unsachgemäßen Entsorgung von Bauschutt. Nachdem der Fall endgültig abgeschlossen ist und die Aufbewahrungsdauer der Unterlagen abläuft, möchte das zuständige Staatsarchiv die angebotenen Unterlagen mangels Archivwürdigkeit nicht übernehmen, so dass die Vernichtung durch das Landratsamt vorzunehmen ist (vgl. Art. 13 Abs. 2, Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayArchivG, Art. 17 Abs. 1 Buchst. a DSGVO). Kurz vor der Vernichtung der Unterlagen erreicht das Landratsamt eine Presseanfrage, weil gegen den besagten Politiker neue Fälle des Umweltfrevels bekannt werden. Die anfragende Journalistin möchte umfassend über den Politiker berichten und bittet um Informationen, die sich auch auf die Altunterlagen beziehen. Eine Löschung hat hier zunächst gemäß Art. 17 Abs. 3 Buchst. a DSGVO zu unterbleiben. Erweist sich der presserechtliche Auskunftsanspruch als begründet, kommt eine Löschung der personenbezogenen Daten erst nach dessen Erfüllung in Betracht.

- 77** Schließlich muss die Verarbeitung im konkreten Einzelfall im Rahmen von Art. 17 Abs. 3 Buchst. a DSGVO – wie bei allen anderen Ausnahmetatbeständen des Art. 17 Abs. 3 DSGVO – erforderlich sein. Eine öffentliche Stelle kann das Löschungsbegehren daher nicht mit der pauschalen Behauptung verweigern, dass die betroffenen personenbezogenen Daten irgendwann zum Gegenstand eines Informationszugangsbegehrens gemacht werden könnten, ohne dass ein entsprechender Antrag auf Informationszugang anhängig ist. Die bloß theoretische Möglichkeit des Bestehens unspezifischer Drittinteressen ist insoweit nicht ausreichend.

2. Rechtliche Verpflichtung (Art. 17 Abs. 3 Buchst. b DSGVO)

- 78** Weiterhin ordnet Art. 17 Abs. 3 Buchst. b DSGVO eine Ausnahme vom Recht auf Löschung an, soweit die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, die die Verarbeitung nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt, erfordert (Variante 1), oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde (Variante 2).

2. Rechtliche Verpflichtung (Art. 17 Abs. 3 Buchst. b DSGVO)

Variante 1 dieser Bestimmung knüpft an den Verarbeitungstatbestand des Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. c, Abs. 3 Satz 1 DSGVO an. Insoweit muss sich eine Rechtspflicht aus objektivem, hinreichend klarem und vorhersehbarem Recht (nicht zwingend einem Gesetz, vertragliche Verpflichtungen genügen aber nicht) im öffentlichen Interesse (nicht notwendigerweise aus dem Bereich des Datenschutzes) ergeben.⁷⁴ Diese Regelung bietet auch eine Öffnungsmöglichkeit für mitgliedstaatliches Recht. Auch Verwaltungsvorschriften, die zwar nur innerorganisatorisch wirken und grundsätzlich keine Außenwirkung etwa gegenüber Bürgerinnen und Bürgern entfalten, gleichwohl aber abstrakt-generelle Regelungen enthalten, können objektives Recht in diesem Sinne darstellen. Gesetzliche Regelungen, die eine (weitere) Verarbeitung der personenbezogenen Daten erforderlich machen und der Löschung entgegenstehen, können sich etwa aus handels- oder steuerrechtlichen Aufbewahrungspflichten (etwa § 147 Abgabenordnung – AO, §§ 238, 257 Handelsgesetzbuch – HGB) oder für den ärztlichen Behandlungsvertrag aus § 630f BGB ergeben.⁷⁵ Im Bereich der Haushaltsbewirtschaftung relevant sind die in den Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung (VV-BayHO)⁷⁶ vorgesehenen Aufbewahrungsfristen. Nr. 23 ff. VV zu Art. 71 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) sehen Aufbewahrungsfristen etwa für die Buchführung, für Rechnungsunterlagen und für die Aufbewahrung sonstiger Belege vor. Grundsätzlich kommen alle gesetzlichen Regelungen in Betracht, die zur Aufbewahrung von Unterlagen verpflichten, etwa für Personalaktendaten Art. 110 Abs. 1 bis 3 BayBG oder für Schülerunterlagen § 40 Bayerische Schulordnung. Rein vertraglich vereinbarte Aufbewahrungspflichten können aber gegebenenfalls den Ausnahmetatbestand gemäß Art. 17 Abs. 3 Buchst. e DSGVO begründen (vgl. im Übrigen auch § 35 Abs. 3 BDSG, § 84 Abs. 4 SGB X).

79

Beispiel: Eine bayerische öffentliche Stelle führt über ihre Zahlungen Buch gemäß Art. 71 Abs. 1 BayHO. Die Aufzeichnungen und Abschlüsse der Buchführung sind gemäß Nr. 23.1 Buchst. a VV zu Art. 71 BayHO zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungspflicht steht einer vorherigen Löschung gemäß Art. 17 Abs. 3 Buchst. b DSGVO entgegen.

Variante 2 des Art. 17 Abs. 3 Buchst. b DSGVO knüpft an den Verarbeitungstatbestand des Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. e, Abs. 3 Satz 1 DSGVO an. Als Beispiele für Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen, werden etwa internationale Datenübermittlungen zwischen Wettbewerbs-, Steuer- oder Zollbehörden, zwischen Finanzaufsichtsbehörden oder zwischen für Angelegenheiten der sozialen Sicherheit oder für die öffentliche Gesundheit zuständigen Diensten (z. B. Dopingbekämpfung) genannt (vgl. auch Erwägungsgrund 112 Satz 1 DSGVO).⁷⁷ Allerdings darf dieser Ausnahmetatbestand nicht dazu führen, dass ein geringes öffentliches Interesse vorgeschoben wird, um eine an sich zwingende Löschung zu verhindern. Maßgeblich ist insoweit vielmehr, dass das öffentliche Interesse konkret benannt sein und bestehen muss und die weitere Verarbeitung zur Wahrnehmung dieses Interesses

80

⁷⁴ Vgl. Kamann/Braun, in: Ehmman/Selmayr, Datenschutz-Grundverordnung, 2. Aufl. 2018, Art. 17 DSGVO Rn. 59.

⁷⁵ Herbst, in: Kühling/Buchner, DSGVO/BDSG, 3. Aufl. 2020, Art. 17 DSGVO Rn. 76.

⁷⁶ Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung (VV-BayHO) vom 5. Juli 1973 (FMBl. S. 259), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 1. März 2021 (BayMBI. Nr. 179, Nr. 250) geändert worden ist.

⁷⁷ Vgl. Kamann/Braun, in: Ehmman/Selmayr, Datenschutz-Grundverordnung, 2. Aufl. 2018, Art. 17 DSGVO Rn. 60.

VI. Ausnahmen (Art. 17 Abs. 3 DSGVO)

erforderlich ist. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz kann es daher gebieten, dass die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe auch die Einhaltung von Löschungspflichten mit sich bringt.⁷⁸ Diese können ihrerseits gesetzlich näher ausgestaltet sein.

Beispiel: Im Rahmen einer örtlichen Rechnungsprüfung einer bayerischen Gemeinde möchte sich der Rechnungsprüfungsausschuss Akten zur Überprüfung vorlegen lassen, die personenbezogene Daten enthalten und eigentlich aufgrund ihres Alters zur Vernichtung anstehen. Aufgrund seines Auskunftsrechts gemäß Art. 106 Abs. 6 Satz 1 GO sind dem Rechnungsprüfungsausschuss diejenigen Unterlagen vorzulegen, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben für erforderlich hält. Hiermit erfüllt die vorlegende Gemeinde eine rechtliche Verpflichtung, die die Verarbeitung erfordert im Sinne von Art. 17 Abs. 3 Buchst. b DSGVO. Das Rechnungsprüfungsamt nimmt eine Aufgabe im Sinne von Art. 17 Abs. 3 Buchst. b DSGVO wahr, die im öffentlichen Interesse liegt und in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt. Der Löschung steht die Durchführung der Rechnungsprüfung vorübergehend entgegen, sofern die weitere Datenvorhaltung zu diesem Zweck erforderlich ist.

3. Öffentliche Gesundheit (Art. 17 Abs. 3 Buchst. c DSGVO)

- 81** Eine Löschung kommt gemäß Art. 17 Abs. 3 Buchst. c DSGVO nicht in Betracht, soweit die Verarbeitung aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit gemäß Art. 9 Abs. 2 Buchst. h und i DSGVO sowie Art. 9 Abs. 3 DSGVO erforderlich ist.
- 82** Der Begriff der öffentlichen Gesundheit ist gemäß Erwägungsgrund 54 DSGVO im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1338/2008⁷⁹ auszulegen. Umfasst werden demnach alle Elemente im Zusammenhang mit der Gesundheit, wie der Gesundheitszustand einschließlich Morbidität und Behinderung, die sich auf diesen Gesundheitszustand auswirkenden Determinanten, der Bedarf an Gesundheitsversorgung, die der Gesundheitsversorgung zugewiesenen Mittel, die Bereitstellung von Gesundheitsversorgungsleistungen und der allgemeine Zugang zu diesen Leistungen sowie die entsprechenden Ausgaben und die Finanzierung und schließlich die Ursachen der Mortalität.
- 83** Art. 9 Abs. 2 Buchst. h DSGVO erfasst die Verarbeitung zum Zwecke der Gesundheitsvorsorge oder der Arbeitsmedizin, für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschäftigten, für die medizinische Diagnostik, die Versorgung oder Behandlung im Gesundheits- oder Sozialbereich oder für die Verwaltung von Systemen und Diensten im Gesundheits- oder Sozialbereich. Die Verarbeitung erfolgt auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats oder aufgrund eines Vertrags mit einem Angehörigen eines Gesundheitsberufs und vorbehaltlich der in Absatz 3 genannten Bedingungen und Garantien. Die Verarbeitung bedarf also einer gesonderten Rechtsgrundlage. Ein Fall des Art. 9 Abs. 2 Buchst. h DSGVO kann etwa die ärztliche Dokumentationspflicht sein, nach der Ärzte Pati-

⁷⁸ Vgl. Herbst, in: Kühling/Buchner, DSGVO/BDSG, 3. Aufl. 2020, Art. 17 DSGVO Rn. 78.

⁷⁹ Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 zu Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 70).

3. Öffentliche Gesundheit (Art. 17 Abs. 3 Buchst. c DSGVO)

entenen für eine bestimmte Zeit aufzubewahren haben (vgl. § 630f BGB).⁸⁰ Art. 9 Abs. 3 DSGVO beschränkt den personellen Anwendungsbereich der Verarbeitung zu den in Art. 9 Abs. 2 Buchst. h DSGVO genannten Zwecken, so dass diese Daten (nur) von Fachpersonal oder unter dessen Verantwortung verarbeitet werden dürfen, wobei dieses Fachpersonal nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats oder den Vorschriften nationaler zuständiger Stellen dem Berufsgeheimnis unterliegen muss, oder die Verarbeitung durch eine andere Person erfolgt, die ebenfalls nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats oder den Vorschriften nationaler zuständiger Stellen einer Geheimhaltungspflicht unterliegt.

Art. 9 Abs. 2 Buchst. i DSGVO bezieht sich auf die Verarbeitung aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit wie dem Schutz vor schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren (etwa Seuchen oder Epidemien)⁸¹ oder der Gewährleistung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards bei der Gesundheitsversorgung und bei Arzneimitteln und Medizinprodukten.

84

Beispiel: Zur Eindämmung der lokalen Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 werden personenbezogene Daten einer nachweislich infizierten Person, die im Verdacht steht, in öffentlichen Einrichtungen mehrere andere Personen infiziert zu haben, von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde gespeichert und ausgewertet, um die lokalen Verbreitungswege des Virus nachzuverfolgen und etwaige Kontaktpersonen zu informieren. Sobald die Daten für die Kontaktnachverfolgung nicht mehr benötigt werden, sind diese unverzüglich zu löschen (vgl. § 28a Abs. 4 Satz 7 IfSG).

Die Verarbeitung im Rahmen von Art. 9 Abs. 2 Buchst. h und i DSGVO erfolgt jeweils „auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats“ und setzt demgemäß eine gesonderte Rechtsgrundlage voraus, die ihrerseits verhältnismäßig sein muss und daher gegebenenfalls spezielle Löschungspflichten vorsieht⁸² (vgl. etwa Art. 110 Abs. 2 BayBG). Soweit Art. 9 Abs. 2 Buchst. h und i DSGVO auf eine Verarbeitung zu den genannten Zwecken auf Grundlage mitgliedstaatlichen Rechts verweist, hat der bayerische Gesetzgeber entsprechende Verarbeitungsbefugnisse in Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 BayDSG geregelt.

85

Beispiel: Einem chronisch kranken Beschäftigten wird nach langer Krankheit ein Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) von seiner Dienststelle gemäß § 167 Abs. 2 SGB IX angeboten. Trotz fehlender Einwilligung des Beschäftigten werden im Rahmen eines Eingliederungsgesprächs sensible Gesundheitsdaten des Beschäftigten zu seinem Krankheitszustand protokolliert und in seine Personalakte aufgenommen. Diese Datenverarbeitung ist mangels Einwilligung der betroffenen Person rechtsgrundlos und unrechtmäßig⁸³ und begründet den Lösungsgrund gemäß Art. 17 Abs. 1 Buchst. d DSGVO. Ein weiteres

⁸⁰ Vgl. Dix, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann, Datenschutzrecht, 2019, Art. 17 DSGVO Rn. 33.

⁸¹ Kamann/Braun, in: Ehmann/Selmayr, Datenschutz-Grundverordnung, 2. Aufl. 2018, Art. 17 DSGVO Rn. 62.

⁸² Vgl. Herbst, in: Kühling/Buchner, DSGVO/BDSG, 3. Aufl. 2020, Art. 17 DSGVO Rn. 80.

⁸³ Vgl. zur Datenverarbeitung beim BEM Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz, 25. Tätigkeitsbericht 2012, Nr. 11.2, Internet: <https://www.datenschutz-bayern.de>, Rubrik „Tätigkeitsberichte“.

VI. Ausnahmen (Art. 17 Abs. 3 DSGVO)

Vorhalten der Daten kann auch nicht mit der Ausnahme des Art. 17 Abs. 3 Buchst. c DSGVO begründet werden, dass dies aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit gemäß Art. 9 Abs. 2 Buchst. h DSGVO erforderlich wäre (etwa für weitere Maßnahmen im BEM oder andere Maßnahmen in der Personalverwaltung). Zwar gehört zu den Zwecken gemäß Art. 9 Abs. 2 Buchst. h DSGVO die Gesundheitsvorsorge, die Arbeitsmedizin oder die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschäftigten. Dabei ist aber das gesetzliche Regelungsgefüge des BEM als „Recht des Mitgliedstaats“ gemäß Art. 9 Abs. 2 Buchst. h DSGVO zu beachten. § 167 Abs. 2 SGB IX ist keine Befugnis zu entnehmen, im Rahmen des BEM protokollierte Aussagen über den Gesundheitszustand der betroffenen Person ohne deren Einwilligung zu ihrer Personalakte zu nehmen. Auch die personaldatenschutzrechtliche Regelung gemäß Art. 103 Satz 1 BayBG hilft hier nicht weiter, weil das für die Verarbeitung zu Zwecken der Personalverwaltung jeweils Erforderliche sich vorliegend prozedural an den gesetzlichen Vorgaben zum BEM ausrichtet. Es ist im Übrigen nicht zu erkennen, dass eine Speicherung dieser Daten zu diesen Zwecken erforderlich im Sinne von Art. 17 Abs. 3 DSGVO wäre und daher der Löschung entgegenstünde. Die Daten sind daher unverzüglich zu löschen.

4. Archivzwecke, Forschungszwecke, statistische Zwecke (Art. 17 Abs. 3 Buchst. d DSGVO)

- 86** Eine Löschung unterbleibt gemäß Art. 17 Abs. 3 Buchst. d DSGVO, soweit die Verarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Art. 89 Abs. 1 DSGVO erforderlich ist und das in Art. 17 Abs. 1 DSGVO genannte Recht voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt.
- 87** Ob eine Löschung im Sinne von Art. 17 Abs. 1 DSGVO (gemeint ist nicht nur das Recht auf Löschung, sondern auch die Pflicht zur Löschung)⁸⁴ die Verwirklichung der Archivzwecke, Forschungszwecke und statistischen Zwecke unmöglich macht oder ernsthaft (also nicht nur geringfügig)⁸⁵ beeinträchtigt, ist im Einzelfall anhand einer Prognose festzustellen.⁸⁶ Gegebenenfalls kommt eine Einschränkung des Benutzerkreises oder eine Pseudonymisierung (vgl. Art. 89 Abs. 1 Satz 3 DSGVO) in Betracht, um sowohl den genannten Verarbeitungszwecken als auch den Datenschutzrechten der betroffenen Person zu genügen.⁸⁷ Dabei müssen insbesondere die Vorgaben von Art. 89 Abs. 1 DSGVO erfüllt werden.
- 88** Art. 89 Abs. 1 DSGVO enthält konkrete Vorgaben für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken. Demnach unterliegt die Verarbeitung zu den genannten Zwecken geeigneten Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person, so dass der Verarbeiter gemäß Art. 89 Abs. 1 Satz 2 DSGVO

⁸⁴ Vgl. Herbst, in: Kühling/Buchner, DSGVO/BDSG, 3. Aufl. 2020, Art. 17 DSGVO Rn. 82.

⁸⁵ Vgl. Herbst, in: Kühling/Buchner, DSGVO/BDSG, 3. Aufl. 2020, Art. 17 DSGVO Rn. 82.

⁸⁶ Worms, in: BeckOK Datenschutzrecht, Stand 11/2021, Art. 17 DSGVO Rn. 86.

⁸⁷ Worms, in: BeckOK Datenschutzrecht, Stand 11/2021, Art. 17 DSGVO Rn. 86.

5. Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen

geeignete technische und organisatorische Maßnahmen treffen muss, mit denen insbesondere die Achtung des Grundsatzes der Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 Buchst. c DSGVO) gewährleistet wird.

5. Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen (Art. 17 Abs. 3 Buchst. e DSGVO)

Die Erforderlichkeit der Verarbeitung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen kann der Löschung gemäß Art. 17 Abs. 3 Buchst. e DSGVO entgegenstehen. Die Regelung will einem Beweismittelverlust durch Löschung entgegenwirken und gilt für gerichtliche wie außergerichtliche Verfahren.⁸⁸ **89**

Wie bei allen Ausnahmetatbeständen des Art. 17 Abs. 3 DSGVO muss auch hier die Verarbeitung für die Rechtsverfolgungszwecke erforderlich sein und daher insbesondere in zeitlicher Hinsicht auf das notwendige Maß beschränkt werden.⁸⁹ Nicht mehr erforderlich wäre es etwa, wenn Daten nur zu dem Zweck dauerhaft gesammelt würden, weil diese theoretisch irgendwann Gegenstand eines Rechtsstreits sein könnten. Vielmehr muss die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen bereits stattfinden oder mit einer hinreichend hohen Wahrscheinlichkeit bevorstehen.⁹⁰ **90**

Beispiel: Eine Behörde sammelt Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruchs, die sie vor mehreren Jahren gegen einen Bürger erstattet hat, um anhand dieser angelegten Vorfalldokumentation gegebenenfalls in Zukunft ein Hausverbot auszusprechen. Da die Durchführung der Strafverfahren abgeschlossen ist, ist die Verarbeitung für den ursprünglichen Zweck (Einleitung eines Strafverfahrens) gemäß Art. 17 Abs. 1 Buchst. a DSGVO nicht mehr erforderlich. Die Verarbeitung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen gemäß Art. 17 Abs. 3 Buchst. e DSGVO – vorliegend der künftige Ausspruch eines Hausverbots – kommt aus Erforderlichkeitsgründen zeitlich nicht unbegrenzt in Betracht. Die Behörde muss daher zeitnah der geplanten Rechtsverfolgung nachkommen oder die personenbezogenen Daten der betroffenen Person löschen. Als jedenfalls zeitlich nicht mehr erforderlich wäre es anzusehen, wenn Eintragungen im Bundeszentralregister zu strafrechtlichen Verurteilungen des Bürgers wegen des Hausfriedensbruchs bereits gelöscht wurden. Gemäß § 45 Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) werden Eintragungen über Verurteilungen nach Ablauf einer bestimmten Frist getilgt. Die Länge der Tilgungsfrist ergibt sich aus § 46 BZRG. Ist nach dem Ablauf dieser Tilgungsfrist dem Resozialisierungsgedanken durch Entfernung der Eintragung aus dem Bundeszentralregister Rechnung getragen, so wäre eine dauerhafte Aufbewahrung von Unterlagen durch die Behörde zum Zwecke der unkonkreten Möglichkeit künftiger Rechtsverteidigung (Ausspruch des Hausverbots) wertungswidersprüchlich. Die zeitliche Begrenzung der Erforderlichkeit der Verarbeitung gemäß Art. 17 Abs. 3 Buchst. e DSGVO vermittelt insoweit Rechtsfrieden.

⁸⁸ Peuker, in: Sydow, Europäische Datenschutzgrundverordnung, 2. Aufl. 2018, Art. 17 DSGVO Rn. 69.

⁸⁹ Peuker, in: Sydow, Europäische Datenschutzgrundverordnung, 2. Aufl. 2018, Art. 17 DSGVO Rn. 71.

⁹⁰ Meents/Hinzpeter, in: Taeger/Gabel, DSGVO/BDSG/TTDSG, 4. Aufl. 2022, Art. 17 DSGVO Rn. 133.

VI. Ausnahmen (Art. 17 Abs. 3 DSGVO)

- 91 Die zeitliche Dimension der Erforderlichkeit lässt sich im Grundsatz klar bemessen, wenn die Möglichkeit der Rechtsdurchsetzung an Fristen (etwa Verjährungs- oder Klagefristen) gebunden ist. Insbesondere bei langen Verjährungsfristen ist aber eine Abwägung vorzunehmen, die die Interessen der betroffenen Person auf Löschung der Daten einerseits und die Wahrscheinlichkeit der Geltendmachung von Ansprüchen andererseits berücksichtigt.

Beispiel:⁹¹ Nach Abschluss eines Stellenbesetzungsverfahrens, das die Einstellung einer oder eines Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst zum Gegenstand hat, fragt sich die öffentliche Stelle, wie lange sie die personenbezogenen Daten (etwa Lebenslauf, Foto, Bewerbungsanschreiben) der unterlegenen Bewerberinnen und Bewerber noch aufbewahren darf, sofern keine Einwilligung der jeweiligen betroffenen Person zur weiteren Aufbewahrung der Daten für künftige andere Bewerbungsverfahren vorliegt. Da der ursprüngliche Erhebungszweck (Durchführung eines Bewerbungsverfahrens) spätestens mit dem Abschluss des Bewerbungsverfahrens und der Stellenbesetzung entfallen ist, ist Art. 17 Abs. 1 Buchst. a DSGVO als Löschungstatbestand einschlägig. Eine weitere Verarbeitung der Daten zu Zwecken der Rechtsverfolgung im Sinne von Art. 17 Abs. 3 Buchst. e DSGVO ist nur erforderlich, soweit die öffentliche Stelle mit der zulässigen (d.h. insbesondere fristgerechten) Geltendmachung von Ansprüchen unterlegener Bewerberinnen und Bewerber rechnen muss. § 15 Abs. 4 Satz 1 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) bestimmt grundsätzlich eine zweimonatige Frist zur Geltendmachung von Ansprüchen, die auf einen Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot gründen. Eine Klage auf Entschädigung nach § 15 AGG müsste gemäß § 61b Abs. 1 Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) innerhalb von drei Monaten, nachdem der Anspruch schriftlich geltend gemacht worden ist, erhoben werden. Vor diesem Hintergrund ist eine Aufbewahrung der personenbezogenen Daten der unterlegenen Bewerberinnen und Bewerber regelmäßig allenfalls sechs Monate nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens zulässig. Eine längere Aufbewahrung – insbesondere zu dem Zweck, einen Bewerberpool für kurzfristig erforderliche Nach- oder Neubesetzungen vorzuhalten – ist grundsätzlich nur mit der Einwilligung der betroffenen Person zulässig.

- 92 Soweit die Verarbeitung der Daten zur Rechtsverfolgung im Sinne von Art. 17 Abs. 3 Buchst. e DSGVO erforderlich ist, kann die betroffene Person gemäß Art. 18 Abs. 1 Buchst. c DSGVO von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung verlangen.

⁹¹ Vgl. Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz, 25. Tätigkeitsbericht 2012, Nr. 11.8.2, Internet: <https://www.datenschutz-bayern.de>, Rubrik „Tätigkeitsberichte“.

VII. Modalitäten der Rechtsausübung und Rechtsschutz

Die betroffene Person wird über das ihr zustehende Recht auf Löschung gegebenenfalls **93** mittels des Auskunftsrechts gemäß Art. 15 Abs. 1 Buchst. e DSGVO erfahren. Das Recht auf Löschung wird im Wege eines Löschungsantrags geltend gemacht. Der Antrag ist nicht fristgebunden und unterliegt auch keinen Formerfordernissen. Inhaltlich muss der Löschungsantrag zumindest erkennen lassen, dass der Antragsteller die Löschung ihn betreffender personenbezogener Daten begehrt. Auch muss der Löschungsgrund erkennbar sein; im Falle der Geltendmachung des „Rechts auf Vergessenwerden“ (Art. 17 Abs. 2 DSGVO) muss zumindest ein zusätzlicher Hinweis – etwa darauf, dass die Daten auch bei Dritten gelöscht werden sollen – enthalten sein.⁹²

Bei begründeten Zweifeln an der Identität des Antragstellers kann der Verantwortliche **94** zusätzliche Informationen zur Bestätigung der Identität gemäß Art. 12 Abs. 6 DSGVO anfordern. Das Recht auf Löschung und Vergessenwerden ist grundsätzlich kostenfrei (Art. 12 Abs. 5 Satz 1 DSGVO). Der Löschungsantrag muss grundsätzlich innerhalb eines Monats bearbeitet und beantwortet werden, vgl. Art. 12 Abs. 3 Satz 1 DSGVO. Eine Fristverlängerung um weitere zwei Monate kommt nach Maßgabe von Art. 12 Abs. 3 Satz 2 DSGVO unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von Anträgen in Betracht. Über eine Fristverlängerung ist die betroffene Person innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags zusammen mit den Gründen für die Verzögerung gemäß Art. 12 Abs. 3 Satz 3 DSGVO zu informieren. Kommt der Verantwortliche zu dem Ergebnis, dass keine Löschungspflicht besteht, so unterrichtet er gemäß Art. 12 Abs. 4 DSGVO die betroffene Person ohne Verzögerung, spätestens aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über die Gründe hierfür und über die Möglichkeit, bei einer Aufsichtsbehörde Beschwerde (vgl. Art. 77 DSGVO) zu erheben oder einen gerichtlichen Rechtsbehelf (vgl. Art. 79 DSGVO) einzulegen.

⁹² Vgl. Kamann/Braun, in: Ehmman/Selmayr, Datenschutz-Grundverordnung, 2. Aufl. 2018, Art. 17 DSGVO Rn. 71.